

## Inhalt

### Aufsätze

- Verteidigung gegen den Verweis auf niedrigere Mietwagenkosten nach Kooperationsangeboten der Versicherer  
*Michael Brabec, Berlin* Seite 62
- Preisangabenverordnung, Mietvertrag und Schadenersatz  
*Rechtsanwalt Jan Cziborra, Hannover* Seite 65

### Rechtsprechung

1. Auswahl Mietwagenanbieter ohne Marktforschung, wenn Preisvergleich, dann mit Blick auf Leistungsinhalte  
*Landgericht Traunstein, Urteil vom 07.07.2017, Az. 3 O 3841/16* Seite 66
2. Schwache vor Fraunhofer, Eigensparnis-Abzug nur auf Grundpreis  
*Landgericht Meiningen, Urteil vom 27.04.2017, Az. (141) 4 S 193/16*  
*(Vorinstanz Amtsgericht Meiningen, Urteil vom 10.11.2016, Az. 21 C 498/16)* Seite 70
3. Abtretung für den Sicherheitsfall führt noch immer zur Aktivlegitimation  
*Landgericht Stuttgart, Beschluss vom 14.11.2017, Az. 5 S 213/17*  
*(Vorinstanz Amtsgericht Stuttgart, Urteil vom 21.07.2017, Az. 41 C 759/17)* Seite 71
4. Fraunhofer mit Mängeln, Internet ist Sondermarkt  
*Landgericht Zwickau, Urteil vom 23.09.2016, Az. 6 S 5/16*  
*(Vorinstanz Amtsgericht Zwickau, Urteil vom 30.10.2015, Az. 2 C 829/15)* Seite 73
5. Nachweisbar gab es das dem Geschädigten von der Beklagten genannte günstigere Angebot nicht  
*Amtsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 10.01.2017, Az. 30 C 2708/16 (20)* Seite 75
6. Schadenrechtlich sind nicht nur die günstigsten Tarife ersatzfähig  
*Amtsgericht Berlin-Mitte, Urteil vom 28.03.2017, Az. 123 C 3064/16* Seite 76

**Verjährungsfrist: Update BGH** Seite 80

## Herausgeber

Michael Brabec, *Berlin*  
Reinhard Ott, *Deining*  
Rechtsanwalt Joachim Otting, *Hünxe*  
Rechtsanwalt Ulrich Wenning, *Bonn*

## Verteidigung gegen den Verweis auf niedrigere Mietwagenkosten nach Kooperationsangeboten der Versicherer

Auch bei konkreter (und nicht fiktiver<sup>1</sup>) Abrechnung von Schadenkosten kommt es regelmäßig dazu, dass der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer versucht, nicht die erforderlichen Kosten des regionalen Marktes zu erstatten. Bei erforderlicher Ersatzmobilität will der Versicherer lediglich diejenigen Kosten erstatten, die ein mit dem Versicherer kooperierender Vermieter verlangt hätte. Dazu wird möglichst früh nach Bekanntwerden des Schadenfalls versucht, den Geschädigten zu erreichen und ihm mit einem scheinbar verbindlichen Angebot eine Preisvorgabe zu machen.<sup>2</sup>

### A Ausgangslage

Grundsätzlich – und das ist der Normalfall – kommt es darauf an, welchen Preis die Ersatzmobilität zum Zeitpunkt und am Ort des Bedarfs gekostet hat (§ 249 BGB). Passt die Abrechnung des Vermieters, die Grundlage der Schadenersatzforderung ist, zu den Werten einer nach § 287 ZPO verwendbaren Schätzgrundlage, sind diese Mietwagenkosten als erforderliche Kosten vom Versicherer zu erstatten.

Mit Verweis auf § 254 BGB wird dem Geschädigten jedoch immer häufiger vom Haftpflichtversicherer vorgehalten, es hätte geringere Schadenkosten verursacht, wenn er auf dessen Hinweise auf günstige Anmietmöglichkeiten eingegangen wäre und sich Ersatzmobilität dort verschafft hätte, wo ihn der Haftpflichtversicherer hinsteuern wollte und wo er für ihn bereits eine Sammelbestellung abgegeben habe.

Auf eine Abrechnung nach Marktpreis antwortet der Versicherer dann, er würde die Schadenersatzforderung nur in Höhe eines Wertes regulieren, den die Ersatzmobilität bei dem kooperierenden Vermieter gekostet hätte. Mehr sei nicht geschuldet, weil der Geschädigte so ein Angebot hätte annehmen müssen.

### B Praxis

In der Praxis sind es Anrufe und Schreiben, die von Haftpflichtversicherern an Geschädigte auf den Weg gebracht werden. Kern der Aussagen gegenüber den Geschädigten sind drei Behauptungen:

1. Der Anrufer könne Ersatzmobilität bieten, so wie sie benötigt wird, der Geschädigte möge zugreifen oder sich nach Überlegung wieder melden.
2. Der Preis pro Tag wird genannt.
3. In diesem Preis sei alles inklusive wie Haftungsreduzierung, Zusatzfahrer, Zustellung...

Die Differenz der angeblich dort im Fall des Daraufeingehens nur entstehenden geringen Mietwagenkosten zu den tatsächlich verursachten Mietwagenkosten wird dem Geschädigten dann vorenthalten und ist Gegenstand der anwaltlichen Aufgabe.

Die dabei zu klärende Frage ist dann regelmäßig, ob der Mandant (bzw. der Zedent bei abgetretenen Ansprüchen) hätte das Angebot annehmen müssen und ob er gegen seine Pflicht zur Minderung des Schadens verstoßen hat.

### C Ansatzpunkte des Klägervortrages

#### 1 Ohne weiteres Zugänglichkeit und Sonderkonditionen

Laut ständiger Rechtsprechung des BGH, zuletzt mit Urteil vom 26.04.2016

(Az. VI ZR 563/15), kann die Frage der erforderlichen Kosten dann „...**ausnahmsweise** offen bleiben, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif in der konkreten Situation „**ohne weiteres**“ zugänglich gewesen wäre“<sup>3</sup> (Fettdruck durch den Autor)

#### a Restwert

„Ohne weiteres zugänglich“ bedeutet im Fall der Restwert-Thematik, dass dem Geschädigten das Angebot

- vor eigener Veräußerung bekannt sein muss,
- er es mit einem einfachen „Ja“, ohne weitere Prüfung, ohne Anstrengung und ohne ein eigenes Bemühen annehmen kann.

Er darf nicht irgendwo hinfahren müssen oder ein Risiko eingehen, zum Beispiel nach nicht ausreichender Prüfung des Angebotes schlechter gestellt zu sein. Er darf auch nicht Gefahr laufen, sein Geld für das Fahrzeug nicht zu erhalten, weshalb häufig in bar gezahlt wird.

Die Anforderungen an ein ohne weiteres zugängliches Restwertangebot sind klar und selten streitig. Die Versicherer haben den Prozess dazu seit Jahren durchorganisiert und Geschädigte haben mangels Risiko selten eine Wahl. Sie haben das Angebot anzunehmen bzw. sind der Höhe nach auf den Restwert des verbindlichen Anbieters in der Schadenregulierung festgelegt, wenn es rechtzeitig bei ihm eingeht.

Doch muss der Geschädigte nicht auf den Versicherer zugehen.

BGH VI ZR 35/10 vom 23.11.2010:

„...muss der Geschädigte (...) grundsätzlich nicht den Haftpflichtversicherer über den nunmehr beabsichtigten Verkauf seines Fahrzeugs informieren und ihm zur Einholung neuer Angebote Gelegenheit geben, weil **andernfalls die dem Geschädigten nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen würde, die ihm die Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eröffnet und deshalb auf seine individuelle Situation und die konkreten Gegebenheiten des Schadensfalles abstellt** (vgl. Senatsurteile vom 12. Juli 2005 – VI ZR 132/04, VersR 2005, 1448 m.w.N.). Dies entspricht dem gesetzlichen Bild des Schadenersatzes, nach dem der **Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens ist und grundsätzlich selbst bestimmen darf, wie er mit der beschädigten Sache verfährt.**“ (Fettdruck durch den Autor)

#### b Reparatur

Im Fall der Fahrzeugreparatur muss das Angebot eines zu günstigeren Konditionen reparierenden Betriebes

- dem Geschädigten bekannt,
- örtlich zumutbar,
- technisch gleichwertig sein
- und der dem Angebot unterliegende Preis, wie der Stundenverrechnungssatz, muss ein Marktpreis sein. Es darf sich nicht um Sonderkonditionen handeln.

Das Ausschließen von Sonderkonditionen begründet der BGH auch hier mit dem Verweis auf § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB und stellt fest, dem Geschädigten obliege die Ersetzungsbefugnis. D.h. der Geschädigte muss sich nicht mit Naturalrestitution zufrieden geben, sondern er darf Entschädigung in Geld verlangen.

Der Auszug aus dem Gesetz:

- 1) *Anders als im Fall der fiktiven Abrechnung von Reparaturkosten, hierzu Rechtsanwalt Dr. Pott, „Verteidigung gegen Verweis auf freie Werkstatt im Rahmen der fiktiven Abrechnung bei der Unfallregulierung“, NZV 2017, 465 ff.*
- 2) *Anders als bei fiktiver Abrechnung von Reparaturkosten ist davon auszugehen, dass es nicht ausreichend ist, dem Geschädigten erst später Hinweise zu erteilen (bei fiktiver Abrechnung können diese mangels Disposition des Geschädigten auch noch im Prozess erfolgen). Solche Hinweise bzgl. Mietwagen erscheinen aus Sicht des Schadenrechtes nur sinnvoll, wenn der Geschädigte die Informationen vor Anmietung berücksichtigen konnte.*
- 3) *Amtlicher Leitsatz a, hier in einer Mietwagensache.*

„Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.“

Im Kontext zu § 254 BGB (Schadenminderungspflicht) hat der BGH mit Urteil vom 20.10.2009 (Az. VI ZR 53/09) im Zusammenhang mit der Fahrzeugreparatur die Freiheit hervorgehoben, den Weg der Schadenbehebung selbst zu bestimmen.

Zitat:

„Das bedeutet insbesondere, dass sich der Geschädigte im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht nicht auf Sonderkonditionen von Vertragswerkstätten des Haftpflichtversicherers des Schädigers verweisen lassen muss. Andernfalls würde die ihm nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen, die ihm die Möglichkeit der Schadenbehebung in eigener Regie eröffnet (...).“ (Rz. 13, Fettdruck durch den Autor)

Grundlage dafür, dass sich der Geschädigte nicht auf Sonderkonditionen einlassen muss, ist also der Gedanke, dass dem Geschädigten zwar im Einzelfall je nach Sachlage auch ein geringerer Marktpreis des örtlichen Marktes zugemutet werden soll, er aber trotzdem selbst entscheiden soll, wo er sein Fahrzeug in Reparatur gibt. Soweit die Leistung technisch gleichwertig ist<sup>4</sup>, muss er sich einen Reparaturbetrieb suchen, der nicht teurer ist, als der vom Versicherer genannte. Aber er ist nicht verpflichtet, diesen konkreten Betrieb zu beauftragen.

Wären auch Sonderkonditionen relevant, würde der Geschädigte am Markt kein anderes Angebot zu diesem Sonderpreis finden und er müsste dem Hinweis des Versicherers immer folgen, den vom Versicherer genannten Reparaturbetrieb in jedem Fall also auch mit der Reparatur beauftragen. Das wäre ein Verstoß gegen sein Recht, die Schadenbehebung in eigener Regie zu organisieren, und deshalb bindet ihn in solchen Fällen nur der Preis, nicht die genannte Adresse.

### c Sachverständigengutachten

Auch eine Information des Versicherers an den Geschädigten, er könne ein Gutachten bei einem benannten Schadengutachter zu einem Preis von 280 Euro erhalten, ist vor dem Hintergrund der Frage einer Schadenminderungspflicht-Verletzung von Geschädigten nicht relevant.<sup>5</sup> Die Auswahl des Schadengutachters ist allein Sache des Geschädigten, so das AG München. Das Gericht hat hier klar erkannt, dass eine Vorgabe einer Preisobergrenze dazu führen würde, dass der Geschädigte auf diesen Gutachter gezwungen würde, zumal ein solcher Preis sehr stark den Eindruck einer Sondervereinbarung mache. Grundlegende Rechte des Geschädigten seien betroffen. Da der Geschädigte der Herr des Restitutionsgeschehens sei, komme das nicht infrage.

Und das ist so bei den Fragen, wer ein Fahrzeug abschleppt<sup>6</sup> (Abschleppunternehmer), wer den Schaden in Bezug auf Reparaturhöhe und Reparaturweg begutachtet (Sachverständiger), wer die Rechte des Geschädigten durchsetzt (Rechtsanwalt) und wer die gesundheitlichen Folgen des Unfalles untersucht (Arzt). In allen genannten Facetten des Schadenersatzes ist es auf Basis von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB der Geschädigte, der den Weg der Schadenbehebung bestimmt, er ist in seiner Disposition frei. Die Schranke ist § 254 BGB, sich nicht in Bezug auf die entstehenden Kosten sorgloser zu verhalten, als wenn man das zu eigenen Lasten tun würde. Auch wenn der Geschädigte sich kostenmindernd verhalten muss, bedeutet das nie, dass er einen Auftrag an einen Dienstleister unterschreiben muss, nur weil dieser mit dem Gegnerversicherer einen Großkundenvertrag zu Kosten unterhalb Marktpreisen vereinbart hat.

Anders ausgedrückt ist rund um die Organisation des Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall bis hierher also kein Grund ersichtlich, warum der Geschädigte auf einen konkreten Lieferanten des gegnerischen Haftpflichtversicherers, mit dem Sonderkonditionen vereinbart worden sind, zu verweisen ist.

### d Mietwagen

Doch im Bereich der Ersatzmobilität soll das alles nach Auffassung der Haftpflichtversicherer anders sein. Dem ist entgegenzuhalten, dass es im Zusammenhang damit, ob der Geschädigte ein Versichererangebot annehmen muss, sehr wohl auf die Frage der Sonderkonditionen ankommt.

Denn das Bürgerliche Gesetzbuch macht keine Ausnahmen für den einen oder anderen Betroffenen oder für den einen oder anderen Fall. Auch bei der Auswahl des Anbieters von Ersatzmobilität ist es allein die Entscheidung des Geschädigten, welchen Mietwagen er fährt und von welchem Anbieter. Dabei kann es keine Rolle spielen, ob er das tut, weil er genau das gewohnte Modell bekommt oder weil der Wagen zeitnah von der Tür steht und nicht nur versprochen ist, ob er den Anbieter wählt, weil er dort schon einmal ein zufriedener Kunde war oder er seiner Werkstatt vertraut, dass eingespielte Prozesse nicht zu seinem Nachteil ausgehen werden.

Sofern er der Preisvorgabe des Versicherers folgend am Markt ein Fahrzeug zu diesem genannten Preis nicht finden kann, weil es diese dort zu Marktpreisen nicht gibt und die Ursache dafür ist, dass diesem Angebot Sonderkonditionen zugrunde liegen<sup>7</sup>, kann der ihm genannte Preis für ihn nicht bindend sein. Im anderen Fall wäre die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges die einzige Schadenersatzbeschaffung, bei der der Geschädigte auf den Kooperationspartner des Versicherers verpflichtet würde und für Mietwagen gälte ein Schadenrecht zweiter Klasse.

Das wäre schon aus den oben genannten allgemeinen Erwägungen zu be-  
anstanden. Aber auch die konkrete Hinterfragung der Kontaktaufnahmen mit dem Geschädigten wird aufzeigen, dass der Geschädigte auf diese Kooperationsangebote des Gegnerversicherers nicht verpflichtet werden kann, ohne die bis heute gültigen Grundsätze des Schadenersatzrechts über Bord zu werfen.

### 2 Keine Gleichwertigkeit

Bei der Frage der Verweisung auf einen anderen Mietwagenanbieter ist ebenso wie bei Verweisung auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit zunächst die Frage der Gleichwertigkeit zu beleuchten. Zwar wird keiner behaupten, dass die Fahrzeuge des einen Anbieters besser seien als die eines anderen Anbieters. Doch allzu oft wird an dieser Stelle zu leichtfertig davon ausgegangen, Auto sei gleich Auto.

Der Geschädigte hat einen konkreten Anspruch auf eine gleichwertige Mobilität. Welche Fahrzeuge sind aber vergleichbar? Alle Fahrzeuge sind in Mietwagenklassen eingeteilt.<sup>8</sup> Gleichwertigkeit stellt auf den Fahrzeugwert ab und nicht nur auf die Stärke des Antriebsmotors. Die Motorisierung dagegen, mit der Versicherer seit Jahren eine Vergleichbarkeit suggerieren wollen, ist nur ein Aspekt, aus dem sich ein Fahrzeugwert ergibt und damit nicht ausreichend.

Ein Fahrzeug eines Herstellers mit derselben Motorisierung kann deshalb in verschiedene Mietwagengruppen einsortiert sein, Beispiele:

- Opel Insignia Diesel 125 Kw: Wegen der Neupreisspanne von 29.985 Euro bis 38.275 Euro ergeben sich Mietwagenklassen von 06 bis 08, laut Schwacke-Mietwagenklassen,

4) Und die Situation des Geschädigten nichts anderes gebietet (Fahrzeug nicht älter als drei Jahre, wenn älter trotzdem permanent in Markenwerkstatt gewartet usw.).

5) AG München, Urteil vom 20.09.2017, Az. 322 C 12124/17.

6) Abgesehen von der Frage, ob Straßenbulasträger oder die Polizei vor Ort bereits auf schnelle Räumung drängen.

7) Wenn die Angabe einer Schadennummer oder des Versicherers notwendig ist, dass ist klar von Sonderkonditionen auszugehen.

8) Beispielweise veröffentlicht Schwacke jährlich eine Liste aller als relevant anzusehenden Fahrzeuge zur Einteilung in Mietwagenklassen.

- VW Golf VI Variant Diesel (77 Kw), hier liegt die Spanne von Mietwagenklasse 05 bis Mietwagenklasse 07,
- Peugeot Partner 66 Kw, hier liegt die Spanne von Mietwagenklasse 04 bis 06.

Anders betrachtet: Ein Geschädigter mit einem beschädigten Fahrzeug Audi A3 Cabrio quattro sport (110 Kw und Mietwagenklasse 08) hätte bei Betrachtung lediglich der Kw-Zahl entsprechend der von den Versicherern eingesetzten Logik einen Anspruch auf einen Opel Corsa 1.4 Turbo eco flex ... edition (Mietwagenklasse 04), da dieser ebenso mit einem Motor mit der Stärke von 110 Kw angetrieben wird.

Das zeigt auf: Wer einem Geschädigten zum Ersatz eines Audi A3 Cabrio mit 110 Kw irgendeinen Wagen mit 110 Kw anbietet, reduziert seinen Schadenersatzanspruch damit unter Umständen um 50 Prozent, nur weil er keine Gleichwertigkeit über dieselbe Mietwagengruppe herstellt. Was hilft also die Einstufung in die Kw-Gruppe, außer den Versicherern Kosten zu sparen?<sup>9</sup>

Das Direktvermittlungsangebot des Haftpflichtversicherers, ein Fahrzeug mit einer bestimmten Kw-Stärke zu organisieren, enthält keine Aussage dazu, ob dem Geschädigten ein gleichwertiger Ersatz geboten werden kann. Der steht ihm aber zu. Das Kw-basierte Angebot ist daher für den Geschädigten nicht annahmefähig und nicht zumutbar. Er benötigt stattdessen jemanden, der anhand seines Fahrzeuges zunächst den Anspruch ermittelt und ganz konkret ein funktional und vom Anspruch her passendes Fahrzeug aus dem Fuhrpark auswählt, das grundsätzlich derselben Mietwagengruppe entspricht. Diesen „Partner“ kann er im Gegnerversicherer sicher nicht finden.

### 3 Nicht überprüfbares Angebot ins Blaue

#### a Der konkrete Bedarf

Neben der Gleichwertigkeit geht es um bestimmte Fahrzeugeigenschaften, die wegen der konkreten Nutzung des beschädigten Fahrzeuges auch für den Ersatzwagen von Bedeutung sind. Beispiele sind: Größe/Länge des Fahrzeuges, Aufbau, Nutzlast, Gepäckraum, Antrieb, Sitzanzahl, Ausstattung. Es ist auch davon auszugehen, dass viele Geschädigte schon deshalb auf ein vergleichbares Fahrzeug angewiesen sind, weil sie ansonsten im Umgang mit dem Mietwagen verunsichert sind. Aber auch die konkrete Nutzung kann es ausschließen, auf irgendein Fahrzeug zurückgreifen zu können.

Das betrifft vielleicht nur Einzelfälle. Doch wichtig ist, dass der Versicherer zu einem frühen und für den Gerichtsprozess entscheidenden Zeitpunkt ein angebliches Angebot unterbreitet, ohne dass er überhaupt weiß, was benötigt wird und darüber hinaus, ob er überhaupt leistungs verpflichtet ist. Das Angebot des Versicherers lautet lediglich allgemein (sinngemäß): „Wir können das Richtige besorgen.“

Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Versicherer regelmäßig aber nicht geprüft:

- ob er eintrittspflichtig ist,
- welcher Mietwagengruppe das beschädigte Fahrzeug zuzuordnen ist,
- was konkret der Geschädigte benötigt, also was „das Richtige“ genau bedeutet,
- welche konkreten Fahrzeuge (unter Umständen sogar sofort benötigt) beim Kooperationspartner verfügbar sind.

Bekannt ist dem Versicherer lediglich, dass der Kooperationspartner grundsätzlich über eine große Flotte verfügt. Doch diese ist lokal verteilt. Ob am Bedarfsort Fahrzeuge verfügbar sind, ist dem Schadensachbearbeiter unbekannt. Wie viele der Fahrzeuge vor Ort bereits vermietet oder reserviert sind, weiß er auch nicht. Und schon gar nicht kann er einschätzen, ob sich speziell der konkrete Bedarf des Geschädigten damit abdecken lässt. Hinzu tritt das Problem, dass die Partner des Versicherers durchaus auch ausverkauft sein können, gerade bei kurzfristiger Anmietung, wie sie sich nach einem Unfall häufiger ergibt. Dafür gibt es unzählige Beispiele<sup>10</sup>. Auch wenn Fahrzeuge verfügbar sind, können die Bedingungen unpassend sein, u.a. wenn eine Zustellung nicht möglich ist<sup>11</sup>. Dann gibt es dort gar nichts oder nicht das benötigte. Für diesen Fall ist der Kooperationspartner vertraglich häufig auch nicht zur Lieferung verpflichtet.

Die schnellstens getroffenen Aussagen des Haftpflichtversicherers zur Direktvermittlung erfolgen demgemäß regelmäßig lediglich, um den Geschädigten an einen Preis zu binden, sprichwörtlich ins Blaue hinein.<sup>12</sup> Der Preis soll ihm in der Schadenregulierung später in Verbindung mit § 254 BGB vorgehalten werden. Das ist das Ziel. Ein konkretes Angebot ist ebenso wenig damit verbunden wie die konkrete Prüfung des Bedarfes des Geschädigten.

#### b Prüfbarkeit

Diese Hinweise des Versicherers enthalten keine Information zur Gleichwertigkeit der Leistung und zur Brauchbarkeit des Angebotes. Es stellt sich deshalb die Frage, warum dieses „Angebot“ den Geschädigten binden soll, wenn er es nicht auf seine Brauchbarkeit und Substanz hin prüfen und mit anderen Angeboten am Markt vergleichen kann.

### 4 Unklarheiten bis hin zu falschen Angaben

Die Kooperationsvereinbarungen der Haftpflichtversicherer und Kooperationspartner sind sicherlich unter dem Siegel der Verschwiegenheit abgeschlossen worden. Jedenfalls sind sie in der Regel nicht öffentlich zugänglich. Informationen daraus kommen aber dann an das Licht, wenn in Gerichtsverfahren auf intensives Betreiben des Klägeranwaltes Beweise gefordert werden. Dem Schädiger obliegt die Beweislast für seine Behauptung, dem Geschädigten ein annahmefähiges Angebot gemacht zu haben. Einige Preistabellen, die Grundlage der Zusammenarbeit der Partner sind, sind bekannt und so auch die Information, dass die Kooperationsvereinbarungen über die Nennung eines zu zahlenden Tagespreises des Versicherers an den Vermieter hinausgehen. Es sind in der Regel Zugeständnisse des Versicherers vereinbart, die es dem kooperierenden Vermieter schmackhaft machen, die Kooperationsvereinbarung auch zu diesem unattraktiven Tagesbetrag einzugehen. Beispiele sind, dass klassengleich abgerechnet werden darf, keine Kürzungen wegen einer zu langen Mietdauer oder wegen einer sich später herausstellenden Mithaftung des Mieters stattfinden werden.

Wenn allerdings – betrieben vom Klägervertreter – sogar Zeugen gehört und dort die richtigen Fragen gestellt werden, können bemerkenswerte Aussagen zutage treten. Solch eine Aussage ist in einem Verfahren am Amtsgericht Dresden<sup>13</sup> erfolgt. Der Mitarbeiter eines fränkischen Versicherers gab zu Protokoll, dass die dem Geschädigten genannten Tagespreise lediglich den Grundpreis beinhalten. Nebenleistungen müsse der Geschädigte zwar nicht selbst bezahlen, doch in dem genannten Preis seien die Kosten dafür nicht enthalten, die werden dem kooperierenden Vermieter, zu dem der Geschädigte vermittelt werden soll, separat vom Haftpflichtversicherer – also zusätzlich zum gegenüber dem Geschädigten genannten Betrag – vergütet.

9) Jetzt könnte man einwenden, das gelte doch auch andersherum und gleiche sich daher aus. Ein Geschädigter mit dem Opel Corsa könnte einen Ersatzwagen der Mietwagengruppe 08 erhalten. Doch ist das schlicht als abwegig zu bezeichnen, denn der Versicherer würde sich in einem solchen Fall sicherlich wieder der korrekten Eingruppierung nach Mietwagenklassen erinnern. Selbst wenn, die Unschärfe bis hin zur Halbierung des Anspruches wirkt sich im Einzelfall aus und ist für den Geschädigten nicht akzeptabel.

10) Wie AG Frankfurt, Seite 75 in dieser Ausgabe der MietwagenrechtSWiSßen.

11) Zuletzt LG Würzburg, Urteil vom 18.10.2017, Az. 42 S 1066/17

12) AG München, Urteil vom 16.08.2017, Az. 343 C 25988/16: geliefert wurde ein unpassender Kleinwagen.

13) AG Dresden, Urteil vom 30.08.2017, Az. 107 C 2219/16

Dem Klägervertreter kommt die Aufgabe zu, die Angebote der Haftpflichtversicherer intensiv zu hinterfragen. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den als falsch anzusehenden Angaben nicht um einen Einzelfall handelt. Damit wären die Aussagen gegenüber den Geschädigten obsolet und der Anspruch auf restlichen Schadenersatz zuzusprechen.

### 5 Weitreichende Folgen

Die Mietwagenfrage kann hier nicht isoliert betrachtet werden. Eine allgemeine Auffassung, bei Mietwagenkosten könne man das so sehen, da sei der Geschädigte an irgendwelche Preisnennungen zu binden, auch wenn diese noch nicht einmal mit einer konkreten Angabe der zugehörigen Leistung verbunden sind, hätte weitreichende Folgen für die gesamte Schadenregulierung.

Geschädigte, die gleich nach einem Unfall auf den Kontakt mit dem Gegnerversicherer hin zu versicherergewolltem Verhalten verpflichtet werden, allein durch einen nicht zuverlässig überprüfbar, quasi „hingeworfenen“ Betrag pro Tag, sind auch in anderen Fragen der Disposition der Schadenbehebung davon betroffen. Geschulte Versicherungssachbearbeiter und von diesen unterbreitete wohlklingende Serviceangebote begnügen sich nicht mit Mietwagen-Hinweisen. Es liegt klar auf der Hand

und wird von Versicherern bereits heute so praktiziert, dass der unwisende Geschädigte in vielen Bereichen seiner Schadenersatzansprüche möglichst früh von seinen Dienstleistern, die zu Marktpreisen agieren müssen, weggeholt werden soll, um in die Reparaturnetze, Gutachtenetze, Mietwagenetze des Versicherers zu Sonderkonditionen gesteuert zu werden. Der Geschädigte würde mit der Eintrittskarte Mietwagen dem Versicherer insgesamt ausgeliefert. Die Folgen sind weniger Rechtsberatung und weniger neutrale Sachverständigengutachten.

## D Zusammenfassung

Dem Klägervertreter stehen gute Argumente zur Verfügung, durch intensiven Vortrag in der Instanzrechtsprechung eine weitere Erosion des Schadenrechts abzuwenden. Es ist möglich, den unsubstantiierten Hinweis auf einen passenden Mietwagen anzugreifen, denn der Versicherer muss beweisen, dass es sich um ein annahmefähiges Angebot handelt. Beim angebotenen Zeugenbeweis ist eine Befragung intensiv vorzubereiten. Wird sodann herausgearbeitet, dass es sich um Angebote an den Geschädigten ins Blaue hinein handelt und Sonderkonditionen vorliegen, die auch im Bereich der Ersatzfahrzeuge keine Rolle spielen können, bestehen Chancen zur Durchsetzung der offenen Restforderungen.

Aufsatz,  
Rechtsanwalt Jan Cziborra, Hannover

## Preisangabenverordnung, Mietvertrag und Schadenersatz

Immer wieder versuchen Versicherer in den Rechtsstreitigkeiten um die Mietwagenkostenerstattung nach Verkehrsunfällen, den Schadenersatzanspruch mit der Argumentation zu Fall zu bringen, der Mietvertrag sei nichtig.

Ein neues, aber erfolgloses Beispiel zeigt das Urteil vom AG Torgau vom 10.03.2017 - 2 C 293/16. Der Versicherer des Schädigers wandte ein, der vom Kläger vorgelegte Mietvertrag verstoße gegen § 1 der Preisangabenverordnung (PAngV), da er den Endpreis nebst Umsatzsteuer nicht erkennen lasse. Er stellte die These auf, schon der Mietvertrag müsse den Endpreis für die gesamte Mietzeit erkennen lassen.

### Die Preisangabenverordnung

Dazu stützt er sich auf § 1 Absatz 1 Satz 1 der PAngV: *„(1) Wer Verbrauchern gemäß § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gewerbs- oder geschäftsmäßig oder wer ihnen regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu zahlen sind (Gesamtpreise).“*

Das Wort „Gesamtpreise“, so der Versicherer, sei als Endpreis für die gesamte Leistung zu verstehen.

Doch die PAngV hat nicht das Ziel, Leistungen unmöglich zu machen, die erst durch die Addition einzelner Preisbestandteile abgerechnet werden können, weil zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns das Leistungsende noch nicht feststeht. Deshalb regelt § 1 Abs. 3 PAngV:

*„Bei Leistungen können, soweit es üblich ist, abweichend von Absatz 1 Satz 1 Stundensätze, Kilometersätze und andere Verrechnungssätze angegeben werden, die alle Leistungselemente einschließlich der anteiligen*

*Umsatzsteuer enthalten. Die Materialkosten können in die Verrechnungssätze einbezogen werden.“*

Es genügt also, die Preisbestandteile anzugeben. Deshalb sagt das AG Torgau:

*„In diesem Zusammenhang überzeugt auch der Einwand der Beklagten, der Mietvertrag verstoße gegen § 1 der PAngV, nicht. Denn in dem Mietvertrag war ein konkreter Grundmietpreis nebst Nebenkosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer vereinbart. Da jedoch das konkrete Mietzeitende bei Anmietung noch nicht bekannt war, konnte zu diesem Zeitpunkt auch noch kein abschließender degressiver Endpreis im Vertrag genannt werden.“*

### Selbst wenn es anders wäre, spielte das keine Rolle

Es ist erfreulich, dass das Gericht klärend auf die Frage der Preisangabenverordnung eingegangen ist. Letztlich war das jedoch nicht notwendig, weil die Rechtsfolge eines Verstoßes gegen die Preisangabenverordnung nicht die Nichtigkeit des Vertrages wäre. Bußgelder und wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche wären die Folge.

Wenn man aber doch zur Nichtigkeit des Vertrages käme, wäre auch das noch für den Schadenersatzanspruch folgenlos. Denn der BGH hat bereits mehrfach entschieden, dass eine Nichtigkeit des Mietvertrages auf das Schadenersatzverhältnis nicht durchschlägt. Und so sagt das AG Torgau: *„Unabhängig davon hätte auch die Unwirksamkeit der Mietverträge auf die vorliegenden Sachverhalte keinen Einfluss (OLG Dresden, Urteil vom 13. Dezember 2013 - 7 U 606/13 m.V. auf BGH vom 16.09.2008 - VI ZR 226/07).“*

Sämtliche Versuche der Schädigerseite, die Wirksamkeit des Mietvertrages zu attackieren, sind also lediglich Versuche, die Gerichte zu verunsichern.

## Auswahl Mietwagenanbieter ohne Marktforschung, wenn Preisvergleich, dann mit Blick auf Leistungsinhalte

1. Ein Geschädigter kann sich grundsätzlich einen Ersatzwagen mieten, allein weil ihm der Gebrauch seines eigenen Fahrzeuges entzogen wurde und unabhängig davon, ob er darauf angewiesen ist.
2. Dem Geschädigten steht es frei, von wem er den Wagen anmietet. Zur Einhaltung der Pflicht, die günstigste gleichwertige Alternative zu nehmen, muss er keine Marktforschung betreiben.
3. Bei Sofortbedarf darf der Geschädigte Schadenersatz verlangen, der oberhalb erforderlicher Kosten für Ersatzmobilität liegt – hier zunächst für eine kurze Zeit.
4. Entstehen sehr hohe Mietwagenkosten, muss er sich ggf. nach günstigeren Sonder- und Pauschaltarifen erkundigen.
5. Ein Vergleich mehrerer Preisangebote der Anschlussmiete muss relevante Leistungsbestandteile berücksichtigen und die Auswahl nicht nur nach dem günstigsten Preis erfolgen.
6. Fehlen Anhaltspunkte für eine Preisüberhöhung, kann der Geschädigte das erstbeste Angebot annehmen.

*Landgericht Traunstein, Urteil vom 07.07.2017, Az. 3 O 3841/16*

### Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Schadensersatz erlässt das Landgericht Traunstein – 3. Zivilkammer – durch den Richter am Landgericht XXX als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.06.2017 folgendes Endurteil

- I. Das Versäumnisurteil des Landgerichts Traunstein vom 07.12.2016 wird insoweit aufrechterhalten, als die Beklagte zur Zahlung eines Betrages von 287,00 € an den Kläger nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 19.11.2016 verurteilt worden ist, sowie hinsichtlich der Zinsen aus einem weiteren Betrag von 1.587,18 € in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz zwischen dem 19.11.2016 und 30.11.2016.
- II. Die Beklagte wird darüber hinaus verurteilt, an den Kläger einen weiteren Betrag in Höhe von 2.218,63 € zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 23.02.2017 zu bezahlen.
- III. Die Beklagte wird weiterhin verurteilt, an den Kläger einen weiteren Betrag in Höhe von 190,60 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 18.02.2017 zu bezahlen.
- IV. Die weiteren Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- V. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Auch die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur nach Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

#### Beschluss

Der Streitwert wird bis zum 21.02.2017 auf 15.693,91 €, ab dem 22.02.2017 bis 05.03.2017 auf 17.912,54 € und ab dem 06.03.2017 auf 2.505,63 € festgesetzt.

#### Tatbestand

Die Parteien streiten um offene Schadensersatzpositionen, welche im Wesentlichen aus Mietwagenkosten, Standgebühren sowie Um- und Abmeldekosten sowie Kosten für Kennzeichenschilder in Folge eines von bei der Beklagten versicherten Lkw am 04.10.2016 gegen 16.25 Uhr auf der Staatsstraße 2092 von Kraiburg in Richtung Trostberg unstreitig alleinverursachten und -verschuldeten Unfalls.

An dem Fahrzeug des Klägers, welches über die Mercedes-Benz Bank finanziert gewesen ist, entstand ein Sachschaden in Höhe eines Wiederbeschaffungsaufwands von netto 18.027,29 €.

Die Kosten für das eingeholte Sachverständigengutachten belaufen sich auf 1.945,40 € netto.

Zudem mietete der Kläger, welcher als Außendienstmitarbeiter tätig ist und am drauffolgenden Tag einen weiteren Kundentermin am Irschenberg wahrnehmen musste, am Unfalltag gegen 19.00 Uhr von der Autovermietung XXX in Emertsham ein Fahrzeug, für welches inkl. einer Reduzierung der Selbstbeteiligung in der Vollkaskoversicherung auf 0,00 €, der Kosten für einen Zusatzfahrer und ein Navigationsgerät 584,00 € netto in Rechnung gestellt worden sind (vgl. Anlage K4).

Zzgl. einer Unkostenpauschale in Höhe von 25,00 € wurden vorläufig 20.581,69 € als Schaden geltend gemacht. Vorgerichtlich regulierte die Beklagte, unter Zugrundelegung einer Haftungsverteilung von 70 % zu 30 % zu Lasten des Klägers, für den Wiederbeschaffungsaufwand mit 4.207,56 €, die Gutachterkosten mit 583,62 €, die Mietwagenkosten mit 89,10 € und die Unkostenpauschale im Umfang von 7,50 €, sodass insgesamt 4.887,78 € bezahlt worden sind.

Im Rahmen der hiesigen Klage wurden sodann auch noch Rechtsanwaltskosten in Höhe von 984,60 € netto aus einem Gegenstandswert von 21.221,40 € geltend gemacht.

Nachdem das Fahrzeug fremdfinanziert gewesen ist und hier noch eine offene Restschuld von 13.098,73 € zugunsten der Mercedes-Benz Bank AG bestanden hat, wurde zunächst Zahlung dieses Betrages an die Mercedes-Benz Bank gefordert, sowie 1.874,18 € an den Kläger selbst.

Nachdem nach Klagezustellung keine Reaktion der Beklagten erfolgte, erging sodann unter dem 07.12.2016 ein entsprechendes klagestattgebendes Versäumnisurteil (Blatt 10/12 d.A.).

Bereits nach Erlass desselben ging am 07.12.2016 eine Vertretungsanzeige ein und unter dem 21.12.2016 wurde Einspruch gegen das Versäumnisurteil des Landgerichts Traunstein eingelegt.

Mit Abrechnungsschreiben vom 25.11.2016 an die Mercedes-Benz Bank AG wurde an diese ein Betrag in Höhe von 13.847,23 € ausbezahlt und gemäß einem Abrechnungsschreiben vom 25.11.2016 an die Anwälte des Klägers wurde hier sodann ein Betrag in Höhe von 3.432,68 € angewiesen, welcher am 30.11.2016 dort einging. Dieser

wies Mietwagenkosten in Höhe von 1.215,00 € sowie die vollständigen Sachverständigenkosten, die Nebenkostenpauschale sowie Zinsen auf berechnete Ansprüche und Rechtsanwaltskosten in Höhe von 924,80 € aus.

Unter dem 31.01.2017 wurde das Verfahren hinsichtlich eines Betrages in Höhe von 1.587,18 € bzgl. einer Zahlung an den Kläger sowie hinsichtlich des geltend gemachten Teilbetrages zugunsten der Mercedes-Benz Bank inkl. der Zinsen für erledigt erklärt. Hinsichtlich des dem Kläger zustehenden Betrages wurde der Zinsanspruch lediglich in Höhe von 2,70 € für erledigt erklärt. Eine verbleibende Zinsforderung für den Zeitraum vom 19.11.2016 bis 30.11.2016 blieb weiterhin geltend gemacht. Die Beklagtenseite stimmte der Erledigterklärung zu.

Darüber hinaus wurden nunmehr weitere 2.218,63 € zzgl. Zinsen ab Rechtshängigkeit der Klageerweiterung sowie weitere vorgerichtliche Anwaltsgebühren in Höhe von 119,60 € zzgl. Zinsen ab Rechtshängigkeit eingeklagt. Diese resultierend aus der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges vom 06.10.2016 bis 24.10.2016 bei der Firma Sixt, welche in Höhe von 1.863,44 € netto (Anlage K5) in Rechnung gestellt wurden zzgl. einer extra zu bezahlenden Reduzierung der Selbstbeteiligung der Vollkaskoversicherung für das Mietfahrzeug auf 0,00 € in einer Höhe von 235,29 € (Rechnung Anlage K6).

Vor der Anmietung des Fahrzeugs der Firma Sixt hat der Kläger am Flughafen München verschiedene Angebote eingeholt, welche folgende Ergebnisse brachten:

**Firma Hertz:**

14 Tage 1.468,00 €;

21 Tage 2.374,00 €;

**Firma Sixt:**

14 Tage 1.750,00 €;

21 Tage 2.069,77 € und

**Firma Europcar:**

14 Tage 1.386,00 €;

21 Tage 1.848,00 €.

Des Weiteren werden Standgebühren bei der Firma XXX GmbH vom 04.10.2016 bis einschl. 11.11.2016 (Anlagen K11 bis K15) in Höhe von insgesamt 585,00 € sowie Abschleppkosten in Höhe von 357,50 € (Rechnung Firma XXX GmbH, Anlage K11) sowie Kosten für die Abmeldung des Unfallfahrzeugs in Höhe von 7,70 € (Anlage K16), Kosten für neue Kfz-Kennzeichen in Höhe von 32,00 € (Anlage K17) und Zulassungskosten in Höhe von 55,70 € (Anlage K18) geltend gemacht.

Von diesen zusätzlichen Schadenspositionen wurden zwischenzeitlich 918,00 € auf Mietwagenkosten seitens der Beklagten geleistet, sodass von den weiteren geltend gemachten Schadenspositionen von 3.136,63 € noch 2.218,63 € begehrt werden.

Die Klageseite meint, dass sämtliche weiteren Mietwagenkosten erstattungsfähig seien, da ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht nicht anzunehmen sei. Dies in Anbetracht der Notlage hinsichtlich der Anmietung am 04.10.2016, in der sich der Kläger aufgrund weiterer Außentermine befunden habe. Die Reduzierung der Selbstbeteiligung und auch Kosten für ein Navigationsgerät sowie für einen Zusatzfahrer seien erstattungsfähig.

Auch die Anmietung des Fahrzeugs bei der Firma Sixt am Flughafen München sei zurecht unter Berücksichtigung der Schadensminderungsobliegenheit erfolgt, da zwar zugestehen sei, dass hinsichtlich des vom Kläger herangezogenen Vergleichsmaßstabes des Mietpreises für 21 Tage die Firma Sixt mit 2.069,77 € gegenüber der Firma Europcar mit 1.848,00 € nicht der günstigste Preis gewesen sei, jedoch sei hier eine erleichterte Abrechnung mit der Beklagten in den Raum

gestellt worden. Zudem wäre die Firma Sixt die Einzige gewesen, welche eine notwendige kilometermäßige Unbegrenztheit im Angebot enthalten hätte. Zudem habe bei der Firma Europcar zum fraglichen Tag kein vergleichbares Fahrzeug für den Kläger zur Verfügung gestanden. Lediglich kleinere Fahrzeuge oder vergleichbare Limousinen oder Kombis mit Benzin- anstatt Dieselantrieb waren verfügbar. Ein Diesellaggregat war aufgrund der Tätigkeit als Außendienstmitarbeiter für ihn notwendig.

Ebenso sei die Anmietdauer von zunächst 3 Tagen sowie weiteren 18 Tagen, aus dem Umstand gerechtfertigt, dass die Beklagte erst mit Schreiben vom 21.10.2016 einen Restwertaufkäufer mitgeteilt habe. Die Klägerin habe sich daraufhin umgehend mit diesem in Verbindung gesetzt, ein entsprechendes Kaufvertragsformular wurde vom Kläger am 25.10.2016 unterzeichnet und per E-Mail an den Aufkäufer zurückgesandt. Erst am 03.11.2016 sei die Zahlung der Beklagten hinsichtlich des Wiederbeschaffungsaufwandes vollständig bei der Mercedes-Benz Bank eingegangen, die daraufhin erst die Freigabe für die Abholung des Fahrzeugs durch den Aufkäufer erteilte. Insoweit seien auch die Standgebühren bis zum 11.11.2016, welches den Zeitpunkt der Abholung durch den Aufkäufer darstellt, gerechtfertigt.

Ebenso seien die geltend gemachten Abschleppkosten, Abmeldungs- und Neuanmeldungskosten sowie die Kfz-Kennzeichenkosten als Schadenspositionen zu ersetzen.

Die Standkosten seien mit 15,00 € pro Tag anzusetzen.

Bei den Kilometerbegrenzungen hätte es bei der Firma Europcar eine solche ab 6.000 km und bei der Firma Hertz ab 7.100 km gegeben. Auch bei der Firma Hertz und Europcar seien Aufpreise für die Haftungsreduzierung zusätzlich notwendig gewesen. Bei der Firma Hertz wären dies 258,00 € pro Woche gewesen und bei der Firma Europcar 119,95 € pro Anmietung.

Der Kläger beantragt zuletzt:

1. Die Beklagte wird auf die Klageerweiterung verurteilt, an die Kläger 2.218,63 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit der Klageerweiterung zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird weiterhin verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 190,60 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit der Klageerweiterung zu zahlen.
3. Im Übrigen wird das Versäumnisurteil des Landgerichts Traunstein vom 07.12.2016 aufrechterhalten und der Einspruch zurückgewiesen.

Die Beklagtenseite beantragt, das Versäumnisurteil vom 07.12.2016 aufzuheben und die Klage im Übrigen abzuweisen.

Die Beklagtenseite meint und behauptet, dass die noch offenen Differenzbeträge dem Kläger nicht zustehen würden. Mit Abrechnung vom 21.10.2016 seien 297,00 € auf die zunächst angefallenen Mietwagenkosten der Firma XXX sowie insgesamt 1.215,00 € auf Mietwagenkosten bezahlt worden. Dieser Betrag sei ausreichend und angemessen für eine angegebene Mietzeit.

Die geforderten Mietwagenkosten würden die marktüblichen Preise deutlich überschreiten. Insbesondere sei die für 3 Tage deutlich überhöhte Mietwagenrechnung der Autovermietung XXX nicht geschuldet.

Das Gericht hat im Rahmen der Verhandlung vom 12.06.2016 den Kläger informatorisch angehört. Hinsichtlich seiner Angaben wird auf das Protokoll vom 12.06.2017 (Blatt 43/48 d.A.) Bezug genommen.

Bezüglich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die im Übrigen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

I.  
Die zulässige Klage ist – soweit noch nicht für erledigt erklärt – vollumfänglich begründet.

Die noch offenen Klagebeträge der Klageerweiterung und der übrigen Forderungen aus der ursprünglichen Klage sowie noch offene nicht für erledigt erklärte Zinsen sind vollumfänglich begründet. Die Beklagte ist dem Kläger gemäß §§ 7, 18 StVG, 823 BGB jeweils in Verbindung mit § 115 VVG zum Ersatz des Schadens aus dem Verkehrsunfall vom 04.10.2016 verpflichtet.

Unstreitig besteht hier eine hundertprozentige Haftung des bei der Beklagten versicherten Fahrzeughalters.

1. Die von dem Kläger geltend gemachten Mietwagenkosten sind aus Sicht des Gerichtes vollumfänglich ersatzfähig, ebenso die weiteren geltend gemachten Kosten, wie Standgebühren, usw.
- a. Hinsichtlich der Standgebühren ergibt sich der Nachweis und die Überzeugung des Gerichtes unter Anwendung der Grundsätze der § 286 ZPO hinsichtlich des Entstehens und der Höhe gemäß § 287 ZPO durch die vorgelegten Rechnungen und Quittungen im Anlagenkonvolut K5, K6 sowie K11 bis K18 sowie Anlage K4.
- b. Betreffend die geltend gemachten Abschleppkosten und sonstige Nebenkosten, wie An- und Abmeldekosten, ist aus Sicht des Gerichtes durch die Vorlage der entsprechenden Rechnungen der Nachweis des unfallbedingten Anfalls und auch der Höhe nach geführt. Substantielle Einwendungen hiergegen hat die Beklagtenseite nicht vorgebracht.
- c. Im Rahmen der zu ersetzenden Mietwagenkosten sind folgende allgemeine Grundsätze zu berücksichtigen:

Für die Dauer der Reparatur bzw. des bis zur Anschaffung einer neuen Sache erforderlichen Zeitraums hat der Geschädigte Anspruch auf die Nutzungsmöglichkeit an einer vergleichbaren anderen Sache. Der geschädigte Kfz-Halter kann sich grundsätzlich unabhängig davon einen Ersatzwagen mieten, ob er darauf angewiesen ist. Dem Geschädigten steht es hierbei grundsätzlich frei, von wem er den Wagen anmietet. Von mehreren gleichwertigen Möglichkeiten muss er jedoch die preiswerteste wahrnehmen (st. Rspr. vgl.: BGH NJW 2007, 3782; OLG München NJW 2011, 936). Allerdings verpflichtet ihn dies nicht zu einer „Marktforschung“ (vgl. OLG Stuttgart NJW-RR 1994, 921); wegen § 254 Abs. 1 BGB trifft ihn aber die Obliegenheit, den für ihn voraussichtlich günstigsten Tarif zu wählen (vgl. BGH NJW 1996, 1958) und sich ggf. nach Sonder oder Pauschaltarifen zu erkundigen (vgl. BGH VErSR 2005, 850), was insbesondere dann in Betracht kommt, wenn sehr hohe Mietwagenkosten entstehen (vgl. BGH NJW 200, 2621). Sofern Anhaltspunkte dafür fehlen, dass das Angebot überhöht ist (z.B. deutlich über dem marktüblichen Niveau liegender Tarif), kann der Geschädigte das erste Angebot annehmen (vgl. zum Ganzen: Oetker in: MüKo BGB, 7. Auflage 2016, § 249 BGB, Rn. 427 ff.).

Die Rspr. ist hierbei jedoch zurückhaltender: sie sieht den Geschädigten überwiegend als verpflichtet an, im Rahmen seiner Obliegenheit zur Schadensminderung Vergleichsangebote einzuholen (vgl. BGH NJW-RR 2009, 318). Der nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ersatzfähige „erforderliche“ Betrag wird durch die marktüblichen Tarife gebildet, die das Gericht bei seiner Schätzung des „erforderlichen Betrages“ zugrunde legen kann (vgl. BGH NJW 2013, 1539). § 287 ZPO macht hierbei keine Vorgaben für Schätzungsgrundlagen. Im Hinblick

auf den Ersatz eines an sich nicht erforderlichen Betrages, trifft den Geschädigten eine Obliegenheit zur Nachfrage insbesondere dann, wenn er aufgrund der Höhe Bedenken gegen die Angemessenheit des Tarifs haben muss (vgl. BGH NJW 2010, 2569; OLG München NJW 2001, 936). Dies ist nicht nur der Fall, wenn das Mietwagenunternehmen den Tarif ausdrücklich als Unfallersatztarif ausweist, sondern auch, wenn es einen einheitlichen Tarif anbietet und nicht zwischen Normal- und Unfallersatztarif unterscheidet (vgl. BGH NJW 2009, 58). Das Ausmaß der vom Geschädigten einzuholenden Erkundigungen hängt jedoch stets von den Umständen des konkreten Einzelfalles ab (vgl.: BGH NJW 2010, 2569). Eine Ausnahme gilt allenfalls dann, wenn dem Geschädigten die Inanspruchnahme des günstigeren Tarifs nicht möglich oder nicht zumutbar war (vgl. BGH NJW 2007, 1124), was unter Umständen durch Vorfinanzierungskosten oder eine Eil- bzw. Notsituation (vgl. BGH NJW 2013, 1870) bedingt sein kann. Ersatzfähig sind ferner die Kosten für das Bringen und Abholen des Fahrzeugs sowie die wegen tatsächlicher Nutzung anfallenden Kosten für einen zusätzlichen Fahrer (vgl. OLG Celle, NJW-RR 2012, 802). Entsprechendes gilt im Hinblick auf gesonderte Kosten für ein Navigationsgerät, soweit auch das geschädigte Fahrzeug hiermit ausgestattet war (vgl. OLG Köln NZV 2014, 314).

Der Geschädigte muss sich im Wege der Vorteilsausgleichung die Aufwendungen (Betriebskosten) anrechnen lassen, die er dadurch erspart, dass er das beschädigte Fahrzeug während der Mietzeit nicht nutzt. Die Ersparnis hat die ältere Rspr. je nach Fahrzeugtyp, Alter des Wagens und Kilometerleistung während der Mietzeit pauschal auf 15 – 20 % der Miete festgesetzt, insbesondere die neuere Rspr. favorisiert deutlich geringere prozentuale Abzüge (3 – 10 % der Miete) bzw. spricht sich sogar gegen pauschalierte Abzüge aus (vgl. Oetker in: MüKo BGB, 7. Auflage 2016, § 249 BGB, Rn. 438 n.w.N.). Der Geschädigte kann einen gleichwertigen Wagen wie den beschädigten beanspruchen (OLG Celle, NJW-RR 2012, 802). Maßgeblich ist jeweils das Modell des beschädigten Fahrzeugs (vgl.: BGH NJW 1982, 1518), wobei dessen Erhaltungszustand unbeachtlich ist. Bei Anmietung eines preiswerteren Wagens werden die Mietkosten voll erstattet. Das entspricht der neueren Rspr. mehrerer Oberlandesgerichte (vgl. z.B.: OLG Nürnberg NJW-RR 1994, 924; OLG Stuttgart NJW-RR 2009, 1540) und wird auch vom BGH als eine nicht im Widerspruch zu § 287 ZPO stehende Ausübung des Ermessens bewertet (vgl. BGH NJW 2013, 1870). Die ansonsten im Hinblick auf die ersparten Kosten vorzunehmende Vorteilsausgleichung würde in dieser Konstellation der Billigkeit widersprechen. Der Schädiger schuldet die Mietwagenkosten für den Zeitraum, der objektiv für die Reparatur bzw. bis zur Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs erforderlich ist (vgl. BGH NJW-RR 2011, 823). Zu dem ersatzfähigen Zeitraum gehört auch die für die Einholung eines Gutachtens erforderliche Zeit sowie eine angemessene Überlegungszeit, um die Entscheidung zu treffen, ob die Reparatur durchgeführt oder ein neuer Wagen angeschafft werden soll (vgl. OLG München VersR 1974, 1186). Entrichtet der Geschädigte an den Vermieter des Wagens eine besondere Prämie dafür, dass er von einer Haftung für eine Beschädigung des Fahrzeugs freigestellt wird, so differenziert die Rspr. im Hinblick auf deren Ersatzfähigkeit verbreitet danach, ob der Geschädigte entsprechende Vorkehrungen auch bei seinem eigenen Fahrzeug getroffen hat (Kaskoversicherung). Bejahendenfalls kann er verlangen, dass er auch bei dem Mietwagen nicht das Risiko trägt, für selbstverschuldete Schäden aufkommen zu müssen (vgl. BGH NJW 2005, 1041).

Unter Anwendung dieser Grundsätze ist aus Sicht des Gerichtes im vorliegenden Fall eine Erstattungsfähigkeit sämtlicher Mietwagenkosten gegeben und nicht etwa eine Reduzierung wegen Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht angezeigt. Die jeweils geltend gemachten Mietwagenkosten waren unter Berücksichtigung des § 287 ZPO als erforderliche Kosten anzusehen.

Zunächst einmal soll festgestellt werden, dass Einwände gegen die

Mietdauer nicht vorgebracht worden sind.

Durch die kurze Anmietung des „teuren“ Mietwagens bei der Firma XXX vom 04.10.2016 bis 06.10.2016 hat der Kläger nicht gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen. Das Gericht geht hier von einer entsprechenden Notlage dahingehend aus, dass im doch ländlichen Raum ab ca. 19.00 Uhr, auch aufgrund der im Weiteren bestehenden Termine am nächsten Tag, eine entsprechende Anmietung rechtlich möglich und auch vollumfänglich erstattungsfähig gewesen ist. Insoweit ergibt sich der aufrechterhaltende Teil des Versäumnisurteils. Auch ergibt sich hieraus der noch offene Teil der Zinsen aus diesem Betrag seit Rechtshängigkeit bis zum 30.11.16.

Hinsichtlich der weiteren Mietwagenkosten ist hier zu sehen, dass sich der Kläger aus Sicht des Gerichtes vorbildlich verhalten hat. Er hat hier bei dem ihm zugänglichen Markt am Flughafen in München drei Vergleichsangebote eingeholt. In Kenntnis dessen, dass eine Wiederbeschaffung auch in Anbetracht des Umstandes, dass das Fahrzeug finanziert ist und eine entsprechende Freigabe und Weiterveräußerung bzw. einen Aufkauf durch einen Restwertkäufer einige Zeit in Anspruch nehmen wird sowie der vom Sachverständigen geäußerten eventuell zu erwartenden Wiederbeschaffungsdauer von 14 Tagen, hat er sich insoweit zutreffend an einer Mietdauer für 21 Tage orientiert. Hierbei ist es so, dass die Firma Sixt nicht die günstigste Variante dargestellt hat. Jedoch ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass der Kläger, was auch nach Überzeugung des Gerichtes nach seiner Anhörung feststeht, hier im Außendienst tätig ist und kurzfristig auch Termine in einiger Entfernung wahrnehmen müssen. Insoweit war es für ihn nicht abzuschätzen, inwieweit hier eine Kilometerbegrenzung bzw. weitere zusätzlich zu erstattende Kilometerentgelte hier ein Angebot, welches zunächst günstig ist, im weiteren Verlauf ungünstig erscheinen lassen. Im Rahmen der von ihm zu treffenden Prognoseentscheidung, unter Berücksichtigung der Umstände, dass er im Schnitt 2.000 bis 6.000 km in der Woche fahren muss, durfte er aus Sicht des Gerichtes im Rahmen dieser zu treffenden Entscheidung davon ausgehen, dass er in fast drei Wochen Mietzeit oder zu erwartender Mietzeit hier zumindest über 6.000 km, was den Freikilometern beim günstigsten Angebot der Firma Europcar entspricht, evtl. überschreiten wird mit zusätzlichen Kosten.

Tatsächlich ist der Kläger zwar ausweislich der Rechnung Anlage K6 nur 4.779 km gefahren, was jedoch nach Überzeugung des Gerichtes auch darauf beruht, dass er versucht hat, möglichst wenig Termine in dem Zeitraum des Mietfahrzeugs zu vereinbaren. Das Gericht ist auch davon überzeugt, was in Anbetracht der nunmehr bevorstehenden Saison im Gewerbe des Klägers einzelne Termine, welche auch über Deutschland verteilt sind, bei Kunden evtl. wahrzunehmen gewesen wären und so weiterer Aufwand aufgrund „Nichtverbindbarkeit“ von einzelnen Terminen in Raume stand. Ebenso ist das Gericht davon überzeugt, dass eine Fahrt nach Italien in den fast drei Wochen der Anmietung evtl. notwendig geworden wäre.

Ein Abschlag wegen ersparter Aufwendungen war dahingehend nicht zu machen, dass der Kläger auch – unwidersprochen – ein unterhalb seines Fahrzeugs anzusiedelndes Fahrzeug anmietete.

Nach alledem geht das Gericht davon aus, dass auch hinsichtlich der noch offenen Mietwagenkosten eine vollumfängliche Erstattungsfähigkeit vorliegt.

In Anbetracht der lediglich pauschalen Behauptung, dass es sich um einen unangemessen hohen Preis handelt, ohne etwaige Angabe etwaiger Beweismittel ist das Gericht aufgrund der vorliegenden Unterlagen und aufgrund der Angaben des Klägers davon überzeugt, dass hier eine Erstattungsfähigkeit vorliegt, sodass eine weitere Beweisaufnahme nicht notwendig gewesen ist.

Das Gericht geht im Übrigen auch grundsätzlich davon aus, dass wenn Mietwagenkosten, welche für den Geschädigten nicht erkennbar völlig außerhalb der Realität liegen unter Berücksichtigung dessen persönlicher Kenntnisse und Erfahrungen, somit nicht erkennbar überhöht sind, und diese Kosten auch bezahlt wurden, nach dem Sinn und Zweck des Schadensrechtes und auch der Intention einer eventuellen Schadensminderungspflicht unter Berücksichtigung der obergerichtlichen Rechtsprechung, nicht von einem Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht auszugehen ist. Es ist, nach hiesiger Auffassung, nicht Aufgabe des Geschädigten hier eine Marktforschung zu betreiben. Vielmehr ist, bei gezahlter Forderung, der Schaden tatsächlich entstanden. Soweit die Kosten überhöht sind, ist auch der Schädiger nicht schutzlos gestellt: es besteht aus Sicht des Gerichtes ein Anspruch des Geschädigten, dass eventuelle Ansprüche aus dem Mietvertrag mit dem – eventuell unredlich handelnden – Vermieter an ihn abgetreten werden, wengleich der Schädiger hierbei kein Zurückbehaltungsrecht bis zur Abtretung zuzubilligen ist.

2. Unter Verzugsgesichtspunkten waren die nunmehr geltend gemachten Forderungen ebenfalls ab Rechtshängigkeit der Klageerweiterung (Zustellung am 22.02.2017) zu verzinsen.

Nachdem die Beklagtenseite mit Zahlungseingang am 30.11.2016 beim anwaltlichen Vertreter des Klägers den zunächst zur Zahlung an den Kläger geforderten Betrag in Höhe von 1.874,18 € leistete, war das Versäumnisurteil neben den noch nicht regulierten Teil der Mietwagenkosten XXX nebst Zinsen auch hinsichtlich der Zinsen aus 1.587,18 € (= 1.874,18 € – 287 €) zwischen dem 19.11.2016 und dem 30.11.2016 aufrechterhalten.

3. Die vorgerichtlichen Anwaltskosten sind sowohl unter Verzugsgesichtspunkten als auch im Rahmen des Schadensumfangs in Höhe von insgesamt 1.044,40 € abzüglich gezahlter 924,80 €, mithin 119,60 € erstattungsfähig. Dies ausgehend von einem insgesamt ursprünglich geltend zu machenden Schadensbetrag von 22.800,32 €.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 91 a, 92 ZPO

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 Satz 1 – 3 ZPO. Die Streitwertfestsetzung erfolgte gemäß §§ 3 ff ZPO.

## Bedeutung für die Praxis

Das Gericht äußert sich sehr deutlich zu den Grundsätzen der Erstattung von Kosten der Ersatzmobilität. Aufgrund Eilbedürftigkeit kann der Geschädigte zunächst das erstbeste Angebot annehmen. Da er sich dann nach Alternativen umhört und entsprechend günstiger anmietet, sind ihm auch diese Kosten als Schadenersatz zu erstatten, auch wenn diese trotz Erkundigung weit über den Vorstellungen des Haftpflichtversicherers liegen. Mit der Behauptung der Haftpflichtversicherer von nicht notwendigen Anmietungen, weil die Geschädigten erst einmal nachweisen müssten, dass sie ein Auto bräuchten, räumt das Gericht ebenso auf, wie mit dem Vorwurf des Verlangens von überhöhten Unfallersatztarifen. Nach der ersten eilbedürftigen Anmietung hat der Geschädigte den Tarif gewechselt. Dazu führte er eine Preisrecherche bei drei überregionalen Anbietern durch. Er mietete sodann bei einem der von Fraunhofer berücksichtigten Internetanbietern. Der Versicherer regulierte auch in diesem Fall der Anmietung nach Erkundigung bei den von Fraunhofer berücksichtigten Großunternehmen nur einen Bruchteil des offenen Betrages. Das Gericht sprach sämtliche restliche Forderungen unter Anwendung des § 287 ZPO zu (Schätzung im Rahmen der Erforderlichkeit). Es sah keinen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht, gerade weil sich der Geschädigte erkundigt hatte. Nur waren die Ergebnisse der Preisrecherche nicht mit den Preisen, wie sie die Beklagte für marktgängig hält, in Einklang zu bringen, auch wenn es genau diese Anbieter waren, die nach den Werten der Fraunhoferliste so günstig sein sollen.

## Schwacke vor Fraunhofer, Eigensparnis-Abzug nur auf Grundpreis

1. Die Notwendigkeit der Erstattung von Mietwagenkosten ergibt sich aus der Anmietung selbst.
2. Lediglich wenn ein Tarif überhöht wäre, führt er zur Erkundigungspflicht des Geschädigten.
3. Die klägerische Abrechnung ist erstattungsfähig, denn sie liegt unterhalb vergleichbarer Schwacke-Werte.
4. Von der Beklagten vorgelegte günstigere Beispiele sind kein hinlänglich konkreter Sachvortrag, denn diese sind mit der tatsächlichen Anmietung nicht vergleichbar.
5. Ein Abzug wegen Eigensparnis von 10 Prozent ist auf den Grundbetrag zu beziehen, nicht auf die Gesamtkosten inklusive der Nebenleistungen.
6. Nebenkosten wegen Haftungsreduzierung, Winterreifen und Zustellen/Abholen sind schadenrechtlich zu ersetzen, wenn erforderlich und angefallen.

*Landgericht Meiningen, Urteil vom 27.04.2017, Az. (141) 4 S 193/16  
(Vorinstanz Amtsgericht Meiningen, Urteil vom 10.11.2016, Az. 21 C 498/16)*

### Sachverhalt

#### Urteil

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Schadensersatz hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Meiningen durch Richterin am Landgericht XXX als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.04.2017 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Meiningen vom 10.11.2016, Az. 21 C 498/16, teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 798,66 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz ab dem 29.02.2016 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 78,90 € zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die weitergehende Berufung zurückgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits 1. Instanz hat die Beklagte 80 %, der Kläger 20 % zu tragen, die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

#### Tatbestand

Auf die tatbestandlichen Feststellungen des Ersturteils wird verwiesen.

In ihrer Berufung vertritt die Beklagte die Ansicht, dass der Kläger gegen seine Erkundigungspflicht verstoßen habe. Die Anmietungsdauer von 17 Tagen schließe eine solche Pflicht nicht aus. Dem Kläger hätte der überhöhte Tarif auffallen müssen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Anmietung eines Ersatzfahrzeuges im Unfallersatztarif. Die Kosten für die Haftungsbefreiung ohne Selbstbehalt seien nicht erstattungsfähig, es sei nicht bekannt, ob das Unfallauto voll kaskoversichert gewesen sei. Ein Vortrag zur Notwendigkeit der Zustell- und Abholkosten fehle. Bei den Firmen Sixt und AVIS hätte der Kläger günstiger anmieten können. Der Amtsrichter hätte den zu ersetzenden Tarif nach der Fraunhofer-Liste schätzen müssen. Außerdem habe das Amtsgericht den Vortrag, die Werkstatt habe den gekürzten Betrag für die Verbringungskosten akzeptiert, übergangen,

Die Beklagte beantragt, unter Abänderung des am 10.11.2016 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Meiningen, Az. 21 C 498/16, die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

### Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig, insbesondere fristgerecht, da es sich bei dem 25. und 26.12.2016 um einen Feiertag handelte.

In der Sache hat die Berufung nur geringen Erfolg. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch in Höhe von aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 VVG in Höhe von 798,66 €.

#### Mietwagenkosten

Die Mietwagenkosten gehören zu den Kosten der Schadensbehebung im Sinne von § 249 Satz 2 BGB. Die Notwendigkeit dieser Kosten ergibt sich hier bereits aus der Anmietung selbst. Jedoch sind auch Mietwagenkosten grundsätzlich nur insoweit zu ersetzen, als dies tatsächlich zur Herstellung des Zustands erforderlich ist, der ohne die Schädigung bestehen würde. Zur Herstellung erforderlich sind nur die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen (Siehe BGH, Urteil vom 12.10.2004, VI ZR 151/03 sowie Urteil vom 19.04.2005, VI ZR 37/04 und Urteil vom 15.02.2005, VI ZR 160/04 sowie Urteil vom 14.02.2006, VI ZR 126/05). Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich - nicht nur für Unfallgeschädigte - relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann (Siehe BGH, Urteil vom 13.06.06, VI ZR 161/05). Der Geschädigte ist grundsätzlich verpflichtet, Erkundigungen einzuholen. Er ist gehalten, ein bis zwei Konkurrenzangebote einzuholen (Siehe BGH, Urteil vom 19.04.2005, VI ZR 37/04). Die Unsicherheit darüber, zu welchem Preis der Kläger bei ordnungsgemäßer Erkundigung einen Wagen gemietet hätte, geht zu seinen Lasten, (BGH, Urteil vom 28.6.2006, XII ZR 50/04). Diese Erkundigungspflicht entfällt nicht bei einer Anmietdauer von 17 Tagen. Darüber hinaus hat der Kläger den Ersatzwagen 4 Tage nach dem Unfall angemietet, so dass er problemlos hätte Erkundigungen einholen können. Der zu ersetzende Betrag ist deshalb nach § 287 ZPO zu schätzen.

Der Kläger mietete im Normaltarif an, so dass die Ausführungen zur Notwendigkeit des Unfallersatztarifs obsolet sind.

Die Kammer schließt sich dem Amtsgericht insoweit an, als es die Rechnung des Vermieters vom 30.01.2015 der Schätzung zu Grunde legt. Diese Schätzung begegnet keinen Bedenken, weil die Beklagte keine deutlich günstigeren Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung aufzeigen konnte. Es reicht nach der Rechtsprechung, der sich die Kammer anschließt, nicht aus, dass der Unfallgegner bzw. dessen in Anspruch genommene Versicherung Screenshots von Internet-

angeboten einer vom Zeitpunkt her willkürlich ausgewählten Anmietdauer vorlegt (OLG Köln, Urteil vom 18.8.2010, 5 U 44/10). Aus derartigen Angeboten folgt nämlich schon nicht, dass bei den im Internet agierenden Firmen am Unfalltag tatsächlich auch ein Fahrzeug entsprechend dieser vorgelegten Internetangebote anzumieten war (LG Braunschweig, Urteil vom 30.12.2015, 7 S 98/15). So ist gerichtsbekannt, dass die Preise im Internet je nach Auslastung des Fuhrparks stark variieren und teilweise mit sogenannten Lockangeboten gearbeitet wird. Darüber hinaus ist die Mietzeit von vorneherein festgelegt, was bei der Reparatur eines Fahrzeugs, bei der die benötigte Zeit nicht immer von vorneherein feststeht, problematisch ist. Ferner werden für das zu mietende Fahrzeug fast immer nur Beispielfahrzeuge angegeben, eine Zusicherung für ein bestimmtes Fahrzeugmodell wird nicht abgegeben (AG Köln, Urteil vom 18.12.2015, 269 C 147/15). Bei den im Internet aufgeführten Angeboten handelt es sich insoweit um einen Sondermarkt, der nicht ohne weiteres mit dem allgemeinen regionalen Mietwagenmarkt vergleichbar ist (BGH, Urteil vom 2.2.2010, VI ZR 7/09).

Der vom Kläger in Anspruch genommene Mietwagen ist günstiger als eine Anmietung im Rahmen der Schwacke-Mietpreisliste 2014 im PLZ Gebiet 985. Dort beträgt der Mietpreis für ein Fahrzeug der Klasse 1 pro Tag 87 €, die Wochenpauschale 474,81 €. Im vorliegenden Falle mietete der Kläger zu einem Tagespreis von 56,51 € an, die Wochenpauschale wurde mit 395,76 € in Rechnung gestellt.

Eine Anmietung bei der Firma Avis im Standardtarif BAR KK (Normaltarif) hätte ohne Nebenkosten 1.202,56 € netto gekostet.

Dem Amtsgericht ist insoweit zuzustimmen, als sich der Kläger den Abzug einer Eigensparnis von 10 % gefallen lassen muss. Grundsätzlich wäre dieser Abzug von den reinen Mietwagenkosten ohne Nebenkosten vorzunehmen, soweit das Amtsgericht den Abzug von den Gesamtkosten vornimmt, bleibt dies ohne Auswirkung, weil sich der Kläger gegen diesen Abzug nicht wendet.

Der Kläger hat Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung. Er war durch die Nutzung des Mietwagens einem höheren wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt, weil ihm bei einem Kleinschaden nicht die Wahl blieb, diesen zu reparieren oder nicht.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die Winterpauschale zu ersetzen, ebenso die Zustell- und Abholkosten, im Schriftsatz vom 13.09.2018 hat der Kläger die Notwendigkeit dieser Kosten dargelegt. Es bleibt deshalb beim Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Ersatz

von Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 1.514,51 €, nach Abzug der von der Beklagten bereits erbrachten Leistung von 723,52 € ergibt sich noch ein erstattungsfähiger Betrag von 790,99 €.

Der Abzug von 2,67 € von den Sachverständigenkosten durch die Beklagte ist nicht nachvollziehbar. Auf die Gründe im angefochtenen Urteil wird verwiesen.

Die Geltendmachung einer Kostenpauschale von 25 € bleibt im vertretbaren Rahmen. Der Kläger hat deshalb Anspruch auf Zahlung weiterer 5 €.

Dagegen kommt die Kammer zu dem Ergebnis, dass die restlichen Verbringungskosten von der Beklagten nicht zu erstatten sind. Die Beklagte hat unbestritten vorgetragen, dass die Reparaturwerkstatt, das Autohaus Hess Schmalkalden GmbH, sich damit einverstanden erklärt hat, Verbringungskosten lediglich in Höhe von 100 € zu berechnen. Da der Kläger seine Reparaturkosten nach der Rechnung des Autohauses XXX Schmalkalden GmbH vom 29.1.2015 abrechnet und nicht fiktiv, waren die Reparaturkosten und damit der Schadensersatzanspruch insoweit zu kürzen.

Der Anspruch auf Ersatz der Verzugszinsen beruht auf §§ 286 Abs. 2 Ziff. 3, 288 Abs. 1 BGB. Der Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten beruht auf § 288 Abs. 4 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10 ZPO.

## Bedeutung für die Praxis

Das Landgericht bestätigt die erstinstanzliche Entscheidung nahezu vollumfänglich und hält die Schwackeliste für anwendbar. Eine moderate Abrechnung des Vermieters unterhalb der Schwackewerte führt dazu, dass sich der Geschädigte nicht nach Alternativen erkundigen muss. Die Versuche der Beklagten, mittels Screenshots aus dem Internet die Schätzung anhand der Schwackewerte zu verhindern, sind nicht erfolgreich. Das Gericht sieht Kosten von Nebenleistungen als erstattungsfähige Forderungen des Geschädigten an. Bedeutsam erscheint auch ein in der Rechtsprechung bisher wenig beachteter Hinweis des Gerichtes zum Abzug wegen Eigensparnis. Wenn ein Abzug vorgenommen wird, dann muss dieser rechnerisch auf den Grundpreis bezogen werden. Denn Nebenkosten oder die kalkulatorische Größe eines Aufschlages wegen unfallbedingter Mehrleistungen kann der Geschädigte für sein eigenes Fahrzeug nicht sparen, während er einen Ersatzmietwagen verwendet.

## Rechtsprechung

### ■ Abtretung für den Sicherheitsfall führt noch immer zur Aktivlegitimation

1. Erfolgt die Abtretung der Schadenersatzansprüche zur Sicherheit, ist der Abtretungsnehmer auch nach dem RDG aktivlegitimiert.
2. Die Einschränkung der Formulierung der Abtretung „zur Sicherheit“ betrifft lediglich das Innenverhältnis zwischen Zedent und Zessionar.
3. Eine Sicherheitsabtretung wirkt nach außen wie eine Abtretung erfüllungshalber.

*Landgericht Stuttgart, Beschluss vom 14.11.2017, Az. 5 S 213/17  
(Vorinstanz Amtsgericht Stuttgart, Urteil vom 21.07.2017, Az. 41 C 759/17)*

## Sachverhalt

### Beschluss

In dem Rechtsstreit XXX – Klägerin und Berufungsbeklagte – gegen XXX – Beklagte und Berufungsklägerin – wegen Forderung hat das Landgericht Stuttgart – 5. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht XXX, die Richterin am Landgericht XXX und die Richterin am Landgericht XXX am 14.11.2017 beschlossen:

1. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 21.07.2017, Az. 41 C 759/17, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.
2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die Klägerin macht aus abgetretenem Recht den Ersatz von über vorgeichtlich bereits regulierten 710,47 € hinausgehenden weiteren Mietwagenkosten in Höhe von 641,53 € sowie die Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 40,46 € gegenüber der Beklagten geltend.

Das Amtsgericht Stuttgart hat der Klage mit Urteil vom 21.07.2017, Az. 41 C 759/17, vollumfänglich stattgegeben. Dagegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung, mit der sie einzig rügt, das Amtsgericht habe zu Unrecht die Klägerin als befugt erachtet, die streitgegenständliche Forderung einzuklagen. Die Klägerin sei jedoch nicht prozessführungsbefugt, da es sich bei der streitgegenständlichen Abtretung um eine Sicherungsabtretung handle und die Prozessführungsbefugnis daher vom – vorliegend nicht erfolgten – Eintritt des Sicherungsfalles abhängig sei. Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und der Berufungsbegründung wird auf das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart sowie die Berufungsbegründung vom 18.09.2017 (Bl. 59 ff. d. A.) verwiesen.

### II.

1. Die zulässige Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Das angegriffene Urteil beruht weder auf einer Rechtsverletzung, noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde liegenden Tatsachen eine andere Entscheidung, § 513 Abs. 1 ZPO.

Die weiteren für die Zurückweisung der Berufung im Beschlussverfahren erforderlichen Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO liegen vor. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht. Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten, auch weil dadurch der Klägerin weitere Kosten entstünden, ohne dass durch eine mündliche Verhandlung weitere, für die Klägerin günstige entscheidungserhebliche Kenntnisse zu erwarten wären.

2. Das Amtsgericht Stuttgart hat die Beklagte zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die die Kammer zur Vermeidung von Wiederholungen im Wesentlichen Bezug nimmt, zum Ersatz von weiteren Mietwagenkosten in Höhe von 641,53 € sowie auf Freistellung von entsprechenden außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten verurteilt. Auch das Berufungsvorbringen rechtfertigt keine abweichende Entscheidung.

Die im Streit stehende Aktivlegitimation der Klägerin ist gegeben. Anders als die Berufung meint, ist dies vorliegend keine Frage der Prozessführungsbefugnis der Klägerin, worauf das Amtsgericht in der angegriffenen Entscheidung bereits hingewiesen hat.

Auch wenn die Abtretung vom 26.06.2015 unzweifelhaft nicht erfüllungshalber, sondern als Sicherungsabtretung erfolgt ist, hat die Klägerin dadurch die volle Inhaberstellung in Bezug auf die streitgegenständliche Forderung erhalten und war damit berechtigt, diese gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen (vgl. Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2016, § 398, Rn. 106; BeckOK BGB, 43. Ed., § 398, Rn. 82; Palandt/Grüneberg, BGB-Kommentar, 76. Auflage 2017, § 398, Rn. 14). Entgegen der Auffassung der Berufung kommt dem Eintritt des Sicherungsfalles für die Frage der Aktivlegitimation der Klägerin vorliegend keine Bedeutung zu. Der Eintritt des Sicherungsfalles ist lediglich im Innenverhältnis zwischen Zedent und Zessionar erheblich. Der obligatorische Sicherungsvertrag verknüpft die im Außenverhältnis unbeschränkte Inhaberstellung des Zessionars mit einem bestimmten Sicherungszweck. Dieser beherrscht jedoch nur das Innenverhältnis zwischen Zedent und Zessionar und entfaltet keine Außenwirkung. Im Außenverhältnis zum Schuldner erlangt der Zessionar alle Gläubigerrechte (BGH NJW 1974, 185/186; Münchener Kommentar BGB, 7. Auflage 2016, § 398, Rn. 106; BeckOK BGB, 43. Ed., § 398, Rn. 75; Palandt/Grüneberg, BGB, 76. Auflage 2017, § 398, Rn. 14).

Auch die erneute Bezugnahme der Berufung auf das Urteil des OLG Stuttgart vom 18.08.2011 – 7 U 109/11 – (NZV 2011, 557 ff.) rechtfertigt keine andere Beurteilung. Zwar setzt sich das OLG Stuttgart in dieser Entscheidung tatsächlich mit dem Aspekt des Eintritts des Sicherungsfalles auseinander, dies jedoch allein im Zusammenhang mit der im dortigen Fall im Hinblick auf § 5 Abs. 1 RDG entscheidenden Frage, ob ein eigenes oder fremdes Geschäft vorliegt; insoweit auch der treffende Verweis des Amtsgerichts auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 05.02.2013 – VI ZR 8/12. Anders als die Berufung geltend macht, erweisen sich die Ausführungen des OLG Stuttgart zum Eintritt des Sicherungsfalles daher weder als überflüssig, sofern insoweit kein Unterschied zwischen einer Abtretung erfüllungshalber und einer solchen sicherungshalber gemacht wird, noch sind sie dahingehend zu verstehen, dass im Fall der Geltendmachung einer sicherungshalber abgetretenen Forderung der Eintritt des Sicherungsfalles grundsätzlich Voraussetzung für die Aktivlegitimation des Zedenten ist.

Nachdem sonstige Angriffe gegen die erstinstanzliche Entscheidung nicht vorliegen, erweist sich diese insgesamt als zutreffend.

3. Die Kammer ist aus den dargelegten Gründen einstimmig davon überzeugt, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO). Eine Berufung ist offensichtlich aussichtslos, wenn für jeden sachkundigen ohne längere Nachprüfung erkennbar ist, dass die vorgebrachten Berufungsgründe das angefochtene Urteil nicht zu Fall bringen können. Entscheidend ist, dass die Kammer die durch die Berufung aufgeworfenen Tatfragen nicht nur einstimmig, sondern auch zweifelsfrei beantworten kann und sich von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung keine neuen Erkenntnisse verspricht. Das ist aus den dargelegten Gründen der Fall.

Die Sache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung, eine Entscheidung der Kammer ist nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 ZPO). Die Kammer hält eine mündliche Verhandlung auch nicht für geboten, § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO.

## Bedeutung für die Praxis

(von Rechtsanwältin Vater, Regensburg)

Sicherungsabtretungen werden auch heute noch im Vermietungsalltag

verwendet. Warum jedoch eine Sicherungsabtretung anstelle einer Abtretung erfüllungshalber vorgenommen wird und welche Probleme hieraus entstehen können, ist den meisten Vermietern nicht bewusst.

Die Sicherungsabtretung war zur Zeit des Rechtsberatungsgesetzes, das bis zum 30.06.2008 galt, zwingend zur eigenständigen Forderungsdurchsetzung der Autovermieter erforderlich. Nach ständiger Rechtsprechung zum Rechtsberatungsgesetz hätten Mietwagenunternehmen, die geschäftsmäßig für ihre Kunden die Unfallregulierung übernahmen, einer behördlichen Erlaubnis nach Art. 1 § 1 Abs. 1 RberG (BGH, Urteil vom 04.04.2006 – VI ZR 338/04) bedurft. Anderenfalls wäre die Abtretung gemäß § 134 BGB nichtig gewesen. Das galt sowohl bei der Abtretung erfüllungshalber als auch bei der Abtretung an Erfüllung statt. Wollte ein Autovermieter allerdings die durch eine Sicherungsabtretung eingeräumte Sicherheit verwirklichen, so wurde keine fremde Angelegenheit besorgt, sondern eine eigene Angelegenheit. Der Autovermieter ging seinem Sicherungsinteresse nach. Eine Erlaubnis war daher nicht mehr erforderlich, wenn der Sicherungsfall eingetreten war. Die Sicherungsabtretung war wirksam.

Mit dem 1.07.2008 löste das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) das Rechtsberatungsgesetz ab. Damit wurde die Forderungseinziehung durch

Autovermieter bei Haftpflichtversicherungen aus abgetretenem Recht nach § 5 Abs. 1 RDG eine erlaubte Nebentätigkeit. Hierbei handelt es sich zudem um keine registrierungspflichtige Inkassodienstleistung nach §§ 2 Abs. 2, 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG, denn die Forderungseinziehung wird nicht als eigenständiges Geschäft betrieben. Innerhalb des Rechtsdienstleistungsgesetzes kommt der Unterscheidung zwischen einer Abtretung erfüllungshalber und einer Sicherungsabtretung keine entscheidende Bedeutung mehr zu.

Wird jedoch bei der Vermietung weiterhin eine Sicherungsabtretung verwendet, kann dies, wie im Falle des LG Stuttgarts, zu Problemen führen. Immer noch versuchen die Kfz-Haftpflichtversicherer sich darauf zu stützen, dass zunächst der Sicherungsfall eingetreten sein müsse. Ohne diesen fehle es an der Aktivlegitimation des Vermieters.

Richtigerweise betrifft dies jedoch nur das Innenverhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Autovermieter.

Um derartige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich daher, nicht weiter am Formular der Sicherungsabtretung festzuhalten. Die Interessen der Autovermieter werden hinreichend mit einer Abtretung erfüllungshalber gewahrt. Eine solche sieht auch das Formular des BAV vor.

## Rechtsprechung

### Fraunhofer mit Mängeln, Internet ist Sondermarkt

1. Dass sich die Beklagte auf die Fraunhoferliste bezieht, lässt nicht den Schluss zu, dass die SchwackeListe 2013 ungeeignet sei.
2. Die Fraunhoferliste begegnet Mängeln.
3. Internetangebote entstammen einem Sondermarkt, dem wegen der nötigen Vorreservierungszeit und feststehenden Mietdauer die Vergleichbarkeit zum Fall fehlt.
4. Das Beweisangebot Sachverständigengutachten ist ungeeignet für die Beantwortung der Frage, ob dem Geschädigten günstigere Angebote zugänglich gewesen sind. Vorgelegte Gutachten anderer Verfahren sind nicht auf den Fall bezogen und damit irrelevant, da mit ihnen nicht aufgezeigt werden kann, wie sich geltend gemachte Mängel konkret auf den Fall auswirken.

*Landgericht Zwickau, Urteil vom 23.09.2016, Az. 6 S 5/16  
(Vorinstanz Amtsgericht Zwickau, Urteil vom 30.10.2015, Az. 2 C 829/15)*

#### Sachverhalt:

##### Urteil

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Zwickau durch Richterin am Landgericht XXX als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 07.09.2016 am 23.09.2016

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Endurteil des Amtsgerichts Zwickau vom 30.10.2015, Az.: 2 C 829/15, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Entscheidungsgründe

##### I.

Anstelle vom Tatbestand wird Bezug genommen auf die tatsächlichen Feststellungen in der angefochtenen Entscheidung, § 540 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 ZPO (dort S. 3, hier Blatt 113 d. A).

Mit Endurteil vom 30.10.2015, Az.: 2 C 829/15, hat das Amtsgericht Zwickau die Beklagten als Gesamtschuldner – unter Klageabweisung im Übrigen – verurteilt, an die Klägerin 1.754,06 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit 17.09.2014 zu zahlen.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten mit dem Antrag, unter Abänderung des Endurteils des Amtsgerichts Zwickau vom 30.10.2015,

Az.: 2 C 829/15, wird die Klage insgesamt abgewiesen.

Die Klägerin beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Die Parteien wiederholten in der Berufungsinstanz im Wesentlichen ihren erstinstanzlichen Vortrag.

II.

Die zulässige Berufung bleibt ohne Erfolg.

Die Berufung kann mit Erfolg weder darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht, § 546 ZPO, noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zu Grunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung, § 513 Abs. 1 ZPO.

Zunächst wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen (Urteil dort S. 4 - 6, hier Bl. 114 - 116 d. A.). Diese werden durch das Berufungsvorbringen nicht entkräftet.

Ein Unfallgeschädigter - wie hier die Klägerin - hat nach § 249 Abs. 1 S. 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Bestehen mehrere Wege der Herstellung hat der Geschädigte den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Preis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann.

Zwar verstößt der Geschädigte noch nicht allein deshalb gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation allgemein einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und in der Folge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2, S. 1 BGB erforderlich sind. Dabei ist der Geschädigte dahingehend darlegungs- und beweisbelastet, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Kenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen kein wesentlich günstigerer Tarif auf dem in seiner Lage zeitlich oder örtlich relevanten Markt - zumindest auf Nachfrage - zugänglich gewesen ist (vgl. hierzu BGH NJW 2013, 1870 ff. m.w.N.; OLG Dresden, Urteil vom 18.12.2013, Az.: 7 U 606/13; Urteil vom 31.7.2013, Az.: 7 U 1952/12).

Ein Anlass, weitere Erkundigungen einzuholen, besteht nämlich regelmäßig u.a. nur dann, wenn sich dem Geschädigten aufgrund eines erheblichen oder aber auffällig hohen Abweichens vom „Normaltarif“ Bedenken wegen der Angemessenheit des ihm angebotenen Tarifs hätten aufdrängen müssen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruches und damit auch der Ermittlung des Normaltarifs gibt § 287 ZPO die Art der Schätzgrundlage nicht vor, sodass in geeignete Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden können. Die Eignung von bei der Schadensschätzung herangezogenen Listen oder Tabellen bedarf dann, aber auch nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (vgl. hierzu BGH, VersR 2011, 1026 ff.; BGH, MDR 2011, 250 ff.; BGH MDR 2010, 860 ff.).

An der Anwendbarkeit des Schwacke-Mietpreisspiegel 2013 als Schätz-

grundlage zur Ermittlung des „Normaltarifes“ vermag das Vorbringen der Beklagten nichts zu ändern. Insbesondere werden keine konkreten Tatsachen, dass sich die geltend gemachten Mängel der Schwacke-Liste 2013 als Schätzgrundlage auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken, vorgebracht.

Soweit die Beklagte sich insoweit auf die Fraunhofer Liste bezieht, führt dies allein nicht dazu, dass von der Ungeeignetheit der SchwackeListe 2013 als Schätzgrundlage ausgegangen werden kann. Denn allein der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen können, genügt nicht, um Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzgrundlage zu begründen (vgl. hierzu BGH, MDR 2011, 722 ff.). Hinzu kommt, dass den Ergebnissen der Fraunhofer-Liste u.a. eine Vorreservierungszeit von einer Woche zugrunde liegt, die Klägerin indes den Mietwagen bereits am Tag nach dem Unfall angemietet hatte.

Soweit sich die Beklagte auf vorgelegte „Alternativangebote“ aus dem Internet bezieht, hierzu drei Screenshots vorlegt und darüber hinaus unter Beweisangebot Sachverständigengutachten behauptet, dass die Konditionen dieser Angebote den dem Kläger auch zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Ersatzwagens zugänglichen ortsüblichen Normaltarif abbilden worden, werden auch damit keine konkreten Mängel der bei der Schätzung verwendeten SchwackeListe 2013 aufgezeigt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten handelt es sich beim Internetmarkt um einen „Sondermarkt“, der mit dem allgemeinen Mietwagenmarkt nicht ohne weiteres vergleichbar ist. So setzt nämlich eine Internetanmietung regelmäßig eine Vorabreservierung voraus, auch ist - wie die vorgelegten Screenshots zeigen - die Anmietzeit von Anfang zu befristen (vgl. hierzu OLG Dresden, Urteil vom 18.12.2013, Az.: 7 U 606/13; OLG Karlsruhe, Urteil vom 16.12.2012, 4 U 106/11, zitiert aus juris). Vorliegend stand demgegenüber bei der Anmietung die Dauer der Anmietung, am 14. Juni insbesondere das Ende, noch nicht fest, das Schadensgutachten datiert erst auf den 18. Juni. Schon aus diesem Grund ist entgegen der Auffassung der Beklagten eine „Online-Buchung“ nicht ohne weiteres möglich.

Soweit die Beklagte behauptet, dass zu den in den Screenshots enthaltenen Preisen auch zum Anmietzeitpunkt ein Fahrzeug anmietbar, dieser Tarif „zugänglich“ gewesen sei, erscheint dieses Vorbringen jedenfalls in Bezug auf den Screenshot der Firma Sixt bedenklich. Hatte die Beklagte nämlich den vollständigen Screenshot der Firma Sixt vorgelegt, wäre diesem - gerichtsbekannt - ohne weiteres zu entnehmen gewesen, dass „die dort aufgeführten Preise nur für Reservierungen via Internet gelten, im ausgewiesenen Endpreis jegliche gewährte Rabatte enthalten sind“. Aufgrund der Abwicklung eines eigenen Schadensfalles eines Kammermitglieds ist zudem gerichtsbekannt, dass - jedenfalls bei der Firma Europcar - die „Internetpreise“ nicht den Filialpreisen entsprechen.

Der Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Behauptung der Beklagten, dass die Konditionen dieser vorgelegten Screenshots den der Klägerin auch zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Ersatzwagens zugänglichen ortsüblichen Normaltarif abbilden würden, bedurfte es ebenfalls nicht. Soweit die Beklagte nämlich damit behaupten will, dass der Klägerin ein Mietwagen zu diesen Konditionen durch die Autovermietungen zur Verfügung gestellt worden wäre (= Zugänglichkeit), handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung. Das Beweisangebot „Sachverständigengutachten“ für diese Tatsachenbehauptung ist indes ein ungeeignetes Beweismittel. Der Sachverständige vermittelt dem Richter nämlich fehlendes Fachwissen zur Beurteilung der Tatsachen (vgl. hierzu Thomas/Putzo, ZPO 33. Auflage, § 373 Rdnr. 1). Vorliegend geht es jedoch um eine Tatsachenbehauptung, welche unter Zeugenbeweis zu stellen ist.

Letztendlich werden auch mit den in der Berufungserwidderung als Anlage B4 und B6 vorgelegten Gutachten der Sachverständigen XXX (Bl. 37 ff d. A.) und XXX (Bl. 54 ff d. A.) keine konkreten Tatsachen aufgezeigt, dass

geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken, da sich das Gutachten nicht auf den streitgegenständlichen Anmietzeitraum bezieht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO.

Da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat, § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert, § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, war die Revision nicht zuzulassen.

## Bedeutung für die Praxis

Die Berufungskammer des Landgericht Zwickau orientiert sich an der Rechtsprechung des OLG Dresden und wendet zur Schätzung erstattungsfähiger Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall den SchwackeListe-Automietpreisspiegel an. Die Fraunhoferliste ist nicht geeignet. Einen Geschädigten trifft eine Erkundigungspflicht lediglich dann, wenn sich ihm Bedenken aufgrund eines erheblichen oder auffällig hohen Abweichens des angebotenen Preises vom Normaltarif aufdrängen müssten. Bei Forderungen im Bereich der Schwackewerte besteht keine Erkundigungspflicht. Die vorgelegten Internetangebote sind mit dem Fall nicht vergleichbar, da dort eine Vorbuchungsfrist unterstellt wird und ein fixer Zeitpunkt zur Fahrzeugrückgabe zu vereinbaren ist. Zudem entstammen diese Angebote einem Sondermarkt.

## Rechtsprechung

### Nachweisbar gab es das dem Geschädigten von der Beklagten genannte günstigere Angebot nicht

1. Der durch die beklagte Haftpflichtversicherung gegen den Geschädigten erhobene Mitverschuldens-Einwand wird zurückgewiesen.
2. Zwar trägt die Beklagte vor, sie habe dem Zedenten ein günstigeres Ersatzfahrzeug angeboten. Doch weist die Klägerin zu Recht und mit substantiiertem und umfangreichem Vorbringen darauf hin, dass auf dem örtlichen Markt zum Zeitpunkt der Anmietung auch im Internet kein günstigeres Angebot zu erhalten war.
3. Somit genügt es nicht, wenn die Beklagte bloß behauptet, es sei ein Angebot zu einem gravierend niedrigeren Preis unterbreitet worden, ohne konkrete Tatsachen zu einer möglichen Anmietung zum Anmietzeitpunkt vorzutragen.
4. Die Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten wird anhand der SchwackeListe vorgenommen.

*Amtsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 10.01.2017, Az. 30 C 2708/16 (20)*

### Sachverhalt

Urteil

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin am Amtsgericht XXX im schriftlichen Verfahren nach Schriftsatzschluss zum 20.12.2016 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 565,53 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.10.2016 nebst weiteren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 124,00 € zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Entfällt gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat aus abgetretenem Recht der XXX einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung im Umfang der Klagesumme aufgrund §§ 7 Abs. 1 ff. StVG, 115 VVG wegen der Beschädigung des Fahrzeugs der Zedentin anlässlich des Unfalls vom 23.03.2014 in Frankfurt am Main, der durch einen Versicherungsnehmer der Beklagten allein verursacht wurde.

Die Klägerin hat schlüssig dargelegt, dass durch die Anmietung eines klassengleichen Ersatzfahrzeugs Marke Porsche 911 C2 Coupé Tiptro für den Mietzeitraum vom 14. bis zum 17.04.2014 Mietwagenkosten nach Maßgabe des Mietvertrages vom 14.04.2014 in Höhe von 982,69 € entstanden sind. Die Abweichung des Mietwagenpreises zwischen dem Mietvertrag (Anlage K 2, Bl. 6 d. A.) und der (korrigierten) Rechnung vom 02.07.2014 (Anlage K 4, Bl. 9 d. A.) hat die Klägerin schlüssig dadurch erklärt, dass erst in der korrigierten Rechnung die korrekte Einstufung in

Fahrzeugklasse Nummer 9 vorgenommen worden sei. Entsprechend sei die ursprüngliche Mietwagenrechnung über 1.233,42 € aufgrund fehlerhafter Mietwagenklasse korrigiert worden. Der Umstand, dass offenbar nicht nur die bei der ersten Rechnung sondern sogar in dem zwischen der Zedentin und der Klägerin geschlossenen Mietvertrag selbst eine zu hohe Fahrzeugklasse zugrunde gelegt worden war, ist nach Auffassung des Gerichts unschädlich. Denn nachdem die Klägerin selbst die vereinbarten Preise nach unten korrigiert hat, hat sich der Umstand, dass die Zedentin ursprünglich einen Mietvertrag über ein Fahrzeug in einer zu hohen Mietwagenklasse abgeschlossen hat, nicht zu Ungunsten der Beklagten ausgewirkt. Bei der Betrachtung der Erforderlichkeit der abgerechneten Mietwagenkosten ist daher von dem in der Rechnung vom 02.07.2014 zugrunde gelegten Mietwagenpreis auszugehen.

Eine mitverschuldensbedingte Kürzung der Ansprüche der Klägerin kommt nicht in Betracht. Denn das Gericht ist aufgrund des beiderseitigen Parteivorbringens davon überzeugt, dass die Zedentin auch bei zumutbarem Aufwand ein günstigeres Angebot als das in Anspruch genommene nicht hätte erhalten können. Zwar hat die Beklagte vorgetragen, am Tag nach dem Unfall habe der Zeuge XXX, ein Angestellter der Beklagten, der Zedentin ein Angebot für ein Ersatzfahrzeug zum Preis von netto 78,00 € unterbreitet. Zu Recht weist die Klägerin aber insoweit auf ihr umfangreiches Vorbringen dazu hin, wonach auf dem örtlichen Markt zum fraglichen Zeitpunkt kein günstigeres Angebot zu erhalten gewesen wäre, wobei die Klägerin auch Ergebnisse einer Internetrecherche substantiiert vorgetragen hat. Vor dem Hintergrund dieses überdurchschnittlich aufwendigen Tatsachenvorbringens genügt die bloße Behauptung der Beklagten, es sei „ein Angebot“ unterbreitet worden, welches zudem vom Preis her so gravierend unter dem Durchschnitt der von der Klägerin nachgewiesenen Angebote liegt, nicht aus. Hier hätte es der Beklagten obliegen, konkrete Tatsachen vorzutragen, aus denen zu entnehmen gewesen wäre, dass zum fraglichen Zeitpunkt eine konkrete Anmietmöglichkeit zu dem behaupteten Tarif gegeben gewesen wäre.

Nachdem die Klägerin im Übrigen unwidersprochen vorgetragen hat, dass das streitbefangene Fahrzeug in der Fraunhofer-Tabelle nicht geführt wird bzw. dass über dieses Fahrzeug und andere Fahrzeuge dieser

Fahrzeugkategorie keine Fahrzeugdaten bei Fraunhofer erhoben worden seien, war als Vergleichstarif der Schwacke-Mietpreisspiegel zugrunde zu legen. Dabei ergab sich, dass der von der Klägerin verlangte Tarif noch unter dem entsprechenden Schwacke-Normaltarif liegt. Die klagegegenständlichen restlichen Mietwagenkosten waren daher in vollem Umfang zuzuerkennen.

Hinsichtlich der Nebenforderungen in Form von Zinsen und vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten ist die Klage begründet unter Verzugs Gesichtspunkten (§§ 280 ff. BGB).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 abs. 1 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708, 713 ZPO.

## Bedeutung für die Praxis

Aufgrund eines Mitverschuldens-Vorwurfes der Haftpflichtversicherung gegen den Geschädigten war zunächst die Streitfrage zu entscheiden, ob der Geschädigte lediglich den vom Versicherer genannten Preis beanspruchen konnte. Das hat das Gericht zurückgewiesen. Entscheidend hierfür war es, dass der aus abgetretenem Recht vorgehende Kläger überzeugend dargestellt hat, dass – anders als von der Beklagten behauptet – zum Anmietzeitpunkt auf dem Markt der Autovermietung auch im Internet keine günstigeren vergleichbaren Fahrzeuge angeboten wurden. Dem Kläger ist es durch aufwendige Darstellung der tatsächlich herrschenden Marktverhältnisse zum Anmietzeitpunkt also gelungen, die lapidaren Behauptungen der Beklagten zu widerlegen, dem Geschädigten sei es ohne Probleme möglich gewesen, ein Ersatzfahrzeug zu einem von ihr behaupteten Preis anzumieten. Da die Beklagte ihren Vortrag nicht konkretisieren konnte, verlor sie den Prozess. Fraglich ist allerdings, wie ein Geschädigter selbst einen solchen Nachweis zu führen im Stande sein soll, wenn die Beklagte ins Blaue hinein Behauptungen aufstellt und der Geschädigte durch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshof dazu verpflichtet erscheint, das Gegenteil zu beweisen. Hierdurch wird das Schadenrecht auf den Kopf gestellt, wie dieses Urteil zeigt. Denn eigentlich wäre die Beklagte in der Beweispflicht. Zur Entscheidung der Frage der erforderlichen Kosten wendet das Gericht die Vergleichswerte der SchwackeListe an.

## Schadenrechtlich sind nicht nur die günstigsten Tarife ersatzfähig

1. Zur Schätzung der berechtigten Schadenersatzforderung wegen erforderlicher Mietwagenkosten wird der Schwacke-Automietpreisspiegel und nicht die Fraunhoferliste herangezogen.
2. Die Bildung eines Mittelwertes aus Schwacke und Fraunhofer ist nicht nachvollziehbar, da die Methoden und Ergebnisse der Institute nicht vergleichbar sind.
3. Von der Beklagten vorgelegte günstigere Internetangebote sind nicht vergleichbar.
4. Der Verweis auf tatsächlich vorhandene günstigere Angebote zum Anmietzeitpunkt ist zur Erschütterung der Schätzgrundlage ungeeignet.
5. Die erkennbare Annahme des Haftpflichtversicherers, nur die Kosten des günstigsten Mietwagens seien grundsätzlich erstattungsfähig, wird als rechtsirrig zurückgewiesen.
6. Ein Mitverschuldensvorwurf gegen den Geschädigten wegen nicht erfolgter Erkundigung nach günstigeren Alternativen wird verneint, da dieser zur Marktforschung nicht verpflichtet ist und der Preis des Ersatzfahrzeuges nicht als deutlich überhöht angesehen werden kann.

*Amtsgericht Berlin-Mitte, Urteil vom 28.03.2017, Az. 123 C 3064/16*

## Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 123, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, im schriftlichen Verfahren am 28.03.2017, bei dem Schriftsätze bis zum 06.03.2017 eingereicht werden konnten, durch den Richter XXX für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Mitte vom 15. August 2016 wird insoweit aufrecht erhalten, als die Beklagte verurteilt worden ist, an den Kläger einen Betrag in Höhe von als 518,77 EUR nebst Zinsen in Höhe von 6 Prozentpunkten aus diesem Betrag über dem Basiszinsatz seit 30. März 2016 zu zahlen, und soweit die Beklagte verurteilt worden ist, den Kläger gegenüber den Klägervertretern, der Rechtsanwaltskanzlei XXX, XXX, XXX und XXX wegen vorgerichtlicher entstandener Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 16,20 EUR freizustellen.

Im Übrigen wird das Versäumnisurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu 23 % und im Übrigen die Beklagte, ausgenommen die Kosten der Säumnis der Beklagten am 15. August 2016, die die Beklagte allein trägt.

- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen. Ein Rechtsmittel ist zweifelsfrei unzulässig, weil die Berufungsbeschwer von 600,00 EUR (§ 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) für keine Seite erreicht ist und Gründe für eine Zulassung der Berufung (§ 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 1 ZPO) nicht vorliegen.

## Entscheidungsgründe

- I. Das Gericht konnte gemäß § 495a Satz 1 ZPO nach seinem billigen Ermessen im schriftlichen Verfahren entscheiden, weil der Streitwert 600,00 EUR nicht übersteigt.

- II. Der statthafte und entsprechend §§ 339, 340 ZPO form- und fristgerechte Einspruch der Beklagten hat nur teilweise Erfolg; die zulässige Klage ist teilweise begründet.

1. Die Beklagte ist dem Kläger gemäß §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, jeweils 398 BGB dem Grunde nach zum Ersatz der aus dem Unfall vom 12. Oktober 2015 entstandenen Schäden in Gestalt von Mietwagenkosten verpflichtet; der Unfall ist bei Betrieb eines bei der Beklagten versicherten Kraftfahrzeugs eingetreten, die alleinschuldhaft Unfallverursachung durch den Fahrer dieses Fahrzeugs steht außer Streit. Hierbei wurde der Wagen der Geschädigten XXX beschädigt. Der Höhe nach bestimmt sich der zu ersetzende Schaden gemäß § 249 Abs. 1 BGB an dem zur Herstellung des ohne den Unfall bestehenden Zustandes Notwendigen.
2. Die Mietwagenkosten sind in Höhe von 518,77, EUR ersatzfähiger - im Ausgangspunkt der Geschädigten XXX entstandener - Schaden. Zu dem im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB für die Herstellung erforderlichen Geldbetrag, den Verkehrsunfallgeschädigte ersetzt verlangen können, zählen auch die Mietwagenkosten, die durch Anmietung eines Ersatzfahrzeugs während des unfallbedingten Fahrzeugausfalls entstanden sind (allg. Meinung, vgl. z.B. Palandt/Grüneberg, 74. Auflage, § 249 BGB, Rn. 31; BGH, Urteil vom 27. März 2012, - VI ZR 40/10 - m.w.N.).
  - a. Soweit die Beklagte bestreitet, dass die Geschädigte XXX überhaupt einen Mietwagen als Ersatz für ihr bei dem Unfall beschädigtes Fahr-

zeug angemietet hätte, erweist sich das Bestreiten als unsubstantiiert und darum wegen Verstoßes gegen die Pflicht zum vollständigen und wahrheitsgemäßen Vortrag (§ 138 Abs. 1 ZPO) als prozessual unbeachtlich: Denn in Ansehung des unterzeichneten schriftlichen Mietvertrages (Anlage K1, Bl. 8 d.A.) hätte es konkret der Darlegung bedurft, wieso die Beklagte davon ausgeht, dass ein Mietverhältnis dennoch nicht bestand. Das einfache Bestreiten erweist sich insoweit als nicht weiter erwidlungsfähig.

Dies gilt im Ergebnis auch, soweit die Beklagte bestreitet, dass der Kläger und die Geschädigte (als Vermieter respektive Mieter) die mit der Rechnung (Anlage K3) verlangten Preise für die Leistungen des Klägers im Voraus vereinbart hätten. In Ansehung des schriftlich vorgelegten Mietvertrages hätte es zum konkreten Bestreiten der Einlassung bedurft, welche Preise nach Verständnis der Beklagten vereinbart worden sein sollten, zumal sie auch dem Vortrag, es seien die Preise anhand einer beigelegten Preisliste (auf die der schriftliche Vertrag verweist und die den abgerechneten Preisen entsprechen, vgl. Bl. 91 d.A.) nicht mehr im Einzelnen entgegengetreten ist.

Unsubstantiiert ist schließlich auch das Bestreiten, die Beklagte habe keinen Mietwagen benötigt. Die Geschädigte war Eigentümerin eines Fahrzeugs, das bei dem Unfall auch in Betrieb war, was ihren Nutzungswillen belegt. Wieso sie während der (unbestrittenen) unfallbedingten Ausfallzeit plötzlich keinen Wagen mehr benötigt haben soll und wieso sie dann dennoch 672 km (d.h. rund 67 km täglich) mit dem Mietwagen fuhr, vgl. Anlage K3, Bl. 10 d.A., hätte nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungslast die Beklagte im Einzelnen darzustellen gehabt.

- b. Der in Höhe von 1.222,11 EUR (brutto) abgerechnete Grundpreis für 10 Miettage ist in voller Höhe ersatzfähiger Schaden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind als erforderlicher Aufwand im Sinne von § 249 BGB zwar nur diejenigen Mietwagenkosten anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (vgl. BGH, Urteil vom 24. Juni 2008 - VI ZR 234/07 -, juris Rn. 14; BGH, Urteil vom 14. Oktober 2008 - VI ZR 308/07 - juris), wobei die Kriterien des § 254 Abs. 2 BGB sinnesentsprechend gelten (Fricke, VersR 2011, 966, 968 f. m.w.N.). Verkehrsunfallgeschädigte sind darum auch bei der Inanspruchnahme von Mietwagen zur Überbrückung der Reparaturdauer gehalten, im Rahmen des Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen; daher können sie unter den auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen. Die Betrachtung ist dabei nicht auf spezielle „Unfallersatztarife“ beschränkt, sondern hat sich jedenfalls im Ausgangspunkt an allgemein verfügbaren „Normaltarifen“ zu orientieren, wobei Besonderheiten des Einzelfalles eine Überschreitung des hiernach Erforderlichen rechtfertigen können (BGH, Urteil vom 19. April 2005 - VI ZR 37/04 -, BGHZ 163, 19-26; vgl. auch Urteil vom 05. März 2013 - VI ZR 245/11 -, juris Rn. 15; Urteil vom 09. März 2010 - VI ZR 6/09 -, juris Rn. 8). Der Normaltarif kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Ausübung des tatrichterlichen Ermessens gemäß § 287 ZPO auf der Grundlage des Schwacke-Automietpreisspiegels im Postleitzahlengebiet des Anmietorts geschätzt werden, solange nicht mit konkreten Tatsachen Mängel an der betreffenden Schätzgrundlage aufgezeigt werden, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH, Urteil vom 09. Mai 2006 - VI ZR 117/05 -, BGH, Urteil vom 11. März 2008 - VI ZR 164/07 -, BGH, Urteil vom 22. Februar 2011 - VI ZR 353/09 BGH, Urteil vom 12. April 2011 - VI ZR 300/09 -).

Diesen Normaltarif für 10 Miettage der hier abgerechneten Mietwagenklasse 7 (Anlage K3, Bl. 10 d.A.) schätzt das erkennende Gericht in Ausübung seines tatrichterlichen Ermessens gemäß § 287 ZPO in

Anlehnung an den Schwacke-Automietpreisspiegel 2015 (erhoben ab April 2015 und damit sachnächste Erhebung) im Postleitzahlengebiet 382... entsprechend dem Anmietort, vgl. Anlage K1, Bl. 8 d.A., auf insgesamt 1.403,41 EUR.

Dabei ist grundsätzlich vom im Schwacke-Automietpreisspiegel ausgewiesenen arithmetischen Mittel auszugehen. Zwar gibt das arithmetische Mittel im Gegensatz zum ebenfalls ausgewiesenen sogenannten Modus nicht immer die tatsächlich angebotenen Preise wieder. Allerdings spricht gegen die Anknüpfung an den Modus, dass es hierbei zu erheblichen Verzerrungen kommen kann, wenn unter einer Vielzahl individueller Angebotspreise nur zwei vollständig übereinstimmen, die dann unabhängig von der Höhe der anderen Werte den Modus bilden (Kammergericht, Urteil vom 08. Mai 2014 – 22 U 119/13 –, juris Rn. 8, m.w.N.).

Vor diesem Hintergrund war eine Wochenpauschalen und eine Drei-Tages-Pauschale zu Grunde zu legen, was den genannten Betrag ergibt.

Soweit die Beklagte einwendet, der Tarif sei nicht betriebswirtschaftlich gerechtfertigt, ist dies nicht nur völlig unsubstantiiert, sondern auch unerheblich. Den Normaltarif kann der Geschädigte grundsätzlich ersetzt verlangen und muss sich keine Gedanken machen, ob nicht möglicherweise der Vermieter (was der Geschädigte auch gar nicht wissen kann) diesen Normaltarif anbieten kann und hierbei zugleich noch übergebührliche Gewinne erzielt.

Auf die Frage, ob eine „Eilsituation“ vorlag, in der „unfallspezifische Mehrleistungen“ erbracht wurden, kommt es danach nicht mehr an. Der abgerechnete Grundpreis ist auch ohne solche Umstände, die einen weiteren Aufschlag rechtfertigen könnten, angemessen bzw. erforderlich.

- b. Die seitens der Beklagten erhobenen Bedenken gegen die Anwendbarkeit des SchwackeAutomietpreisspiegel werden vom Gericht nicht geteilt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 11. März 2008 – VI ZR 164/07 –, Rn. 9, juris; BGH, Urteil vom 24. Juni 2008 – VI ZR 234/07 –, Rn. 23, juris; BGH, Urteil vom 14. Oktober 2008 – VI ZR 308/07 –, Rn. 23, juris) ist es nicht Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzgrundlage nachzugehen. Vielmehr ist die Geeignetheit von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung verwendet werden, nur dann zu klären, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (BGH, Urteil vom 12. April 2011 – VI ZR 300/09 –, juris Rn. 17; Kammergericht, Urteil vom 02. September 2010 – 22 U 146/09 –, juris Rn. 11). Solche Bedenken ergeben sich vorliegend nicht aus den von der Beklagten vorgelegten Ausdrücken von im Internet beworbenen Mietwagenangeboten für gleich lange (aber nicht identische) Zeiträume. Es bestehen bereits erhebliche Bedenken, ob die Vorlage der als „Angebote“ bezeichneter Ausdrücke verbunden mit der Behauptung, die dort genannten Mietpreise seien erzielbar gewesen, als bloße Momentaufnahme zu anderen PKW und anderen Zeiträumen überhaupt Sachvortrag darstellen, der zur Erschütterung einer für sich besehen geeigneten Schätzgrundlage darstellen könnte (vgl. LG Dortmund, Urteil vom 01. März 2012 – 4 S 97/11 –, juris Rn. 37; LG Lüneburg, Urteil vom 04. Juli 2012 – 2 S 75/11 –, juris Rn. 4).

Jedenfalls aber im vorliegenden Fall führt die Vorlage der Internetangebote nicht zur Erschütterung der Schätzgrundlage, weil solche Angebote – gerichtsbekannt – nicht mit offenem Mietzeitende, sondern nur für feste Mietabschnitte angeboten werden. Geschädigte können das Ende der Mietzeit aber nicht absehen, so dass Angebote mit fester Mietzeit von der Warte eines vernünftigen und wirtschaftlich denkenden Menschen aus wegen des damit verbundenen Risikos, Mietzahlungen für letztlich gar nicht benötigte Zeiten leisten zu müssen, nicht in Betracht zu ziehen waren. Solche Angebote sind daher nicht geeignet, die Schwacke-Liste als Schätzgrundlage für Ta-

rife mit offenem Ende in Frage zu stellen. Auf die weiteren, von der Klägerseite gegen die Vergleichsangebote vorgebrachten Einwände (vgl. Bd. 1 Bl. 180 ff. d.A.) kam es hiernach nicht mehr an.

Auch soweit die Beklagte unter Nennung zweier konkreter Anbieter behauptet, dort seien günstigere Preise für den betroffenen, konkreten Mietzeitraum erzielbar gewesen, führt dies nicht zu einer Erschütterung der Schätzgrundlage: Denn naturgemäß können einzelne Angebote günstiger oder auch teurer sein als der Normaltarif, ohne dass hierdurch die Höhe des Normaltarifs im Sinne eines allgemein ohne weiteren Aufwand am Markt erzielbaren Preises in Frage gestellt wird. Wenn man – wie hier – einen Mittelwert als Normaltarif ansetzt, liegt es vielmehr in der Natur der Sache bzw. ist denklösig zwingend, dass einzelne Preise unterhalb dieses Mittelwertes am Markt tatsächlich vorhanden waren. Da der Geschädigte aber gerade nicht zur Markterforschung im Interesse des Schädiger(-versicherer-)s verpflichtet ist, berührt der bloße Umstand, dass solche günstigeren Preise erzielbar waren, den Normalpreis eben nicht. Der diesbezügliche Vortrag beruht erkennbar auf der – rechtsirrigen, weil nicht in § 249 BGB fundierten – Annahme, nur der günstigste erzielbare Mietpreis sei angemessen bzw. notwendig.

Soweit sich die Beklagte als Schätzgrundlage auf den Mietpreisspiegel des Fraunhofer Instituts oder die zum Teil vertrete Bildung eines Mittelwertes zwischen beiden Schätzgrundlagen bezieht, sind auch diese Vorgehensweisen zwar in der Rechtsprechung anerkannt worden. Diese Methoden können als Schätzgrundlage herangezogen werden, keinesfalls aber müssen sie verwendet werden (BGH, Urteil vom 14. Oktober 2008 – VI ZR 308/07 –, juris Rn. 23). Allein der Verweis auf alternative Schätzgrundlagen stellt gerade keine konkrete Tatsache dar, welche geeignet ist, Mängel an der von dem Gericht herangezogenen Schätzgrundlage zu begründen, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (u.a. BGH, Urteil vom 22. Februar 2011 – VI ZR 353/09 –, juris Rn. 8).

Auch in der Sache begegnet die Fraunhofer-Studie erheblichen Zweifeln. Dort zu Grunde gelegte Internetangebote stellen nach Überzeugung des Gerichtes keine geeignete Vergleichsgrundlage dar. Die Internetanmietung setzt jedenfalls regelmäßig eine Vorabreservierung und die Festlegung eines festen Mietzeitraums voraus und ist insoweit nicht mit einer Vorort-Anmietung vergleichbar. Ferner wird für das zu mietende Fahrzeug regelmäßig nur Beispielfahrzeuge angegeben; eine Zusicherung für ein bestimmtes Fahrzeugmodell besteht in der Regel nicht. Die Postleitzahlengebiete sind außerdem derart groß gewählt, dass ein Vergleich mit den kleineren Gebieten des Schwacke-Automietpreisspiegel kaum möglich ist. Da ein Geschädigter regelmäßig eine Anmietung in Wohnort- oder Werkstattnähe vornimmt, können weiter entfernte Mietwagenanbieter in einem groß gewählten Gebiet die Preise erheblich verzerren. Die genannten Bedenken sprechen auch gegen die telefonische Erhebung des Fraunhofer Instituts. Hier sind die Postleitzahl-Gebiete zudem derart groß gewählt, dass ein Vergleich nicht möglich ist.

Auch ist es nicht überzeugend, aus zwei Schätzgrundlagen, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofes jeweils für sich geeignet (nach Auffassung des Kammergerichts dagegen ungeeignet und mangelhaft) sind, einen Mittelwert zu bilden, der nunmehr eine taugliche Schätzgrundlage darstellen soll. Die Unterschiede in den Erhebungsmethoden und die erhebliche größeren Postleitzahlengebiete der Fraunhofer-Liste führen dazu, ein Mittelwert aus beiden Listen keinen erhöhten Erkenntnis- oder Überzeugungswert verspricht.

- c. Auch die Mehrkosten für eine Reduzierung der Selbstbeteiligung der Geschädigten für den Fall der Beschädigung des Mietfahrzeugs („CDW“) sind Teil der als erstattungsfähiger Schaden anzusehenden Mietwagenkosten (vgl. BGH, Urteil vom 15. Februar 2005 – VI ZR 74/04 –, juris).

Eine Haftungsreduzierung war ausweislich des Mietvertrages vereinbart;

der abgerechnete Preis von 22,05 EUR brutto pro Tag liegt allerdings über dem nach der Schwacke-Erhebung angemessenen Preis von 21,65 EUR pro Tag, so dass nur dieser Betrag als notwendig zu ersetzen ist.

Die Kosten für die Nutzung durch einen Zusatzfahrer von 13,60 EUR brutto pro Tag liegen innerhalb des angemessenen und notwendigen Normalpreises (maximal 14,29 EUR je Tag) und sind ersatzfähig. Soweit die Beklagte bestreitet, dass das Mietfahrzeug durch einen Zusatzfahrer genutzt worden sei, erweist sich ihr Vorbringen als widersprüchlich und damit unbeachtlich. Sie bestreitet mal, dass der namentlich benannte Zusatzfahrer XXX das Fahrzeug genutzt habe (Bl. 33 d.A.), mal, dass die Geschädigte selbst das Fahrzeug genutzt habe (Bl. 126 d.A.), ohne aber zu erklären, wer das Fahrzeug dann rund 67 km täglich während der Mietzeit fuhr. Dieser Vortrag ist prozessual unbeachtlich.

- d. Die - angemessenen und notwendigen - Zustellkosten in Höhe von 28,75 EUR brutto waren zuletzt unstreitig.
- e. Ein Mitverschulden wegen Verletzung einer Pflicht, Vergleichsangebote einzuholen, muss sich die Geschädigte nicht entgegenhalten lassen. Eine allgemeine Pflicht, im Schädigerinteresse Markterforschung zu treiben, besteht, wie ausgeführt, nicht. Eine solche Nachfragepflicht mag bestehen, wenn der verlangte Mietpreis für jeden erkennbar und von vornherein offensichtlich überhöht war (BGH, Urteil vom 09. Mai 2006 - VI ZR 117/05 -, juris), so aber hier nicht.
- 3. Ersparte Eigenaufwendungen muss sich die Geschädigte nicht entgegenhalten lassen. Bei Inanspruchnahme eines Mietwagens ist ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen zwar grundsätzlich gerechtfertigt. Dies gilt aber nicht, wenn der Geschädigte ein billigeres Ersatzfahrzeug angemietet hat, dessen Mietkosten den nach Abzug der Eigensparnis ersatzfähigen Kosten, die für ein gleichwertiges Fahrzeug entstanden wären, nicht übersteigen (zutreffend: LG Berlin, Urteil vom 25. Juni 1990 - 58 S 86/90 -, juris).

So auch hier:

Hätte die Geschädigte ein Ersatzfahrzeug zum maximal ersatzfähigen Normaltarif angemietet, so wären auf Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels Kosten von

Grundpreis	1.403,41 EUR
Haftungsreduzierung	216,50 EUR
Zusatzfahrer	142,90 EUR
Zustellung	28,75 EUR
Summe	1.791,56 EUR

entstanden; selbst bei Ansatz einer angemessenen Eigensparnis von 10 % ergäbe sich noch ein ersatzfähiger Maximalbetrag von 1.612,40 EUR, mithin weniger als der hier insgesamt ersatzfähigen Betrag. Denn nach dem vorstehenden waren hier ex ante Kosten in Höhe von

Grundpreis	1.222,11 EUR
Haftungsreduzierung	216,50 EUR
Zusatzfahrer	136,00 EUR
Zustellung	28,75 EUR
Summe	1.603,36 EUR

als ersatzfähigen Mietwagenkosten anzusehen. Diese hat die Beklagte unstreitig in Höhe von 1.084,59 EUR mit Erfüllungswirkung (§ 362 BGB) ausgeglichen. Den Restanspruch in Höhe von 518,77 EUR steht dem Kläger zu, denn unstreitig hat die Geschädigte ihm ihren diesbezüglichen Anspruch abgetreten, § 398 BGB.

Dass die Geschädigte hierauf nicht gezahlt haben mag, steht einem Zahlungsanspruch nicht entgegen, denn jedenfalls mit dem Übergang eines der Geschädigten dann zustehenden Freistellungsanspruchs auf den Kläger als demjenigen, demgegenüber freizustellen war, wandelt sich der Anspruch in einen Zahlungsanspruch (statt aller: Reichsgericht, Urteil vom 05. Februar 1909 - VII 186/08 -, RGZ 70, 257-263).

- 4. Rechtsanwaltsgebühren kann der Kläger als Verzugsschaden gemäß §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB ersetzt verlangen, indes nur in Höhe von

0,3 Geschäftsgebühr, RVG-VV Nr. 2300, 2301	13,50 EUR
Pauschale, RVG-VV Nr. 7002	2,70 EUR
Summe	16,20 EUR

Der Kläger ist weder dem Vortrag, er sei vorsteuerabzugsberechtigt (weshalb er die Mehrwertsteuer im Wege der Vorteilsausgleichung nicht ersetzt verlangen kann) im Einzelnen entgegengetreten noch dem Vortrag, es sei keine anwaltliche Tätigkeit erfolgt, die eine 1,3-Geschäftsgebühr trage, es sei nur ein einfaches Mahnschreiben verfasst worden. Sein Beweisangebot durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Angemessenheit der Gebühr war insoweit unbeachtlich, denn es sind schon keine anwaltlichen Tätigkeiten als Begutachtungsgrundlage behauptet oder unter Beweis gestellt, anhand derer die Beurteilung als angemessen erfolgen könnte. Ein (unstreitiges) Mahnschreiben ist als Schreiben einfacher Art ohne schwierige rechtliche Ausführungen oder größere sachliche Auseinandersetzungen nach RVG-VV Nr. 2301 nur geeignet, eine 0,1-Gebühr zu rechtfertigen.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 286 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1, 344 ZPO, die Entscheidung zur Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO. In die Bildung der Kostenquote waren die Nebenforderungen einzubeziehen, da das diesbezügliche Unterliegen zwar kostenneutral, aber im Vergleich zu Hauptforderung nicht geringfügig (§ 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) ist.

## Bedeutung für die Praxis

Das Urteil enthält eine Vielzahl von erwähnenswerten Aspekten. Ein Verweis im Mietvertrag auf die Preisliste des Vermieters wird zur wirksamen Vertragsgestaltung als vollkommen ausreichend angesehen. Das substanzlose Bestreiten der Beklagten in verschiedene Richtungen wie zu der Tatsache der Anmietung an sich, zur wirksamen Vertragsvereinbarung, zur Wirksamkeit der Preisvereinbarung und zum Fahrbedrag wird konkret zurückgewiesen. Das Amtsgericht wendet zur Mietwagenkostenschätzung die SchwackeListe an. Fraunhofer wird mit ausführlicher Begründung ebenso abgelehnt wie die Mittelwertberechnung aus beiden Listen. Die Anwendbarkeit der Fraunhoferliste scheidet aus, da Fraunhofer vornehmlich Internetangebote berücksichtigt habe. Gegen die Eignung von Fraunhofer spricht auch die unterstellte Vorabreservierung, der bei der Erhebung vorher feststehende Mietzeitraum, die Schwierigkeiten bei der Fahrzeugauswahl, die Zusammenfassung in große bzw. riesige PLZ-Gebiete (Telefonerhebung), wodurch der regionale Markt nicht abgebildet wird und die Werte nicht vergleichbar sind. Die Vergleichbarkeit der Anmietung des vorliegenden Falles mit den Internetangeboten, die die Beklagte vorlegte, scheidet bereits an der Unterstellung einer festen Mietdauer. Auf weitere klägerische Argumente gegen die Aussagekraft der Internetangebote musste das Gericht damit nach eigener Ansicht nicht mehr eingehen. Das Gericht befasst sich auch mit der immer weiter aufkommenden Praxis des Haftpflichtversicherers, sich von kooperierenden Vermietern bestätigen zu lassen, dass der Geschädigte zum Anmietzeitpunkt dort hätte günstigster anmieten können. Da es naturgemäß erscheint, dass ein Mittelwert einer Schätzgrundlage auch günstigere (und höhere) Angebote berücksichtigt haben muss, um daraus einen Mittelwert zu errechnen, wird dieses Argument der Beklagten aus grundsätzlichen Erwägungen zurückgewiesen und eine Beweisaufnahme abgelehnt. Das Gericht nennt die Annahme des Versicherers rechtsirrig, dass nur der günstigste Preis erstattungsfähig ist. Zur Beurteilung der Angemessenheit der Forderung kann die Diskussion der Eilbedürftigkeit der Anmietung außen vor bleiben, da die Forderung einen vergleichbaren Normaltarif nicht übersteigt. Außer dem Normaltarif sind Kosten für Nebenleistungen wegen Haftungsreduzierung, Zustellen und Abholen des Ersatzwagens und Zweitfahrer zu erstatten.

## Update BGH

### Update: Formalmäßige Verlängerung der Verjährungsfrist

(Ergänzung zum Beitrag aus MRW Ausgabe 03/2017, S. 1f)

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verkehrsrecht Nicole Vater, Regensburg

Der Autovermieter hat ein Bedürfnis, zu Lasten seines Mieters die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Verschlechterung der Mietsache zu verlängern. Die Verfasserin vertritt die in der MRW Ausgabe 03/2017, S 1 f. dargestellte Auffassung, dass eine solche Verlängerung der Verjährungsfrist auch formalmäßig, also in den AGB, zulässig ist.

Ein aktuelles Urteil des BGH vom 8.11.2017, VIII ZR 13/17 zur Verjährungsverlängerung innerhalb Formalmietverträgen für Wohnraum scheint dieser Auffassung nun auf den ersten Blick entgegenzustehen. Das Gericht hielt eine formalmäßige Verlängerung von Ersatzansprüchen des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache auf zwölf Monate nach Beendigung des **Wohnraum-**mietverhältnisses für unwirksam.

Der BGH bezog sich dabei ausschließlich auf die Vermietung von Wohnraum und stellte dort keine sachliche Rechtfertigung für die Verlängerung der Verjährung fest. Die Mietsache werde im Normalfall zeitnah einem anderen Mieter überlassen, sodass sich deren Zustand schnell verändere. Auch das Erinnerungsvermögen etwaiger Zeugen zum Zustand der Mietsache bei Rückgabe nehme regelmäßig ab.

Eine spiegelbildliche Verlängerung sowohl für Mieter als auch Vermieter stelle keine hinreichende Kompensation für den Mieter dar, da der Mieter berechtigte Interessen an einer möglichst kurzen Verjährungsfrist und dem Rechtsfrieden habe.

Das ist auf die Frage der Vermietung von Kraftfahrzeugen nicht übertragbar. Denn bei der Autovermietung ist die Interessenslage erheblich anders als beim Wohnraum. Der Autovermieter hat ein gesteigertes Interesse und Bedürfnis an einer Verjährungsverlängerung, da er für Ersatzansprüche häufig auf die Hilfe Dritter, wie etwa auf die Ermittlungen der Polizei, angewiesen ist. Diese können dauern. Er selbst kann oft, anders als der Wohnraumvermieter, keine hinreichende zeitnahe Aufklärung des Sachverhalts herbeiführen. Lediglich den Fahrzeugschaden kann er nach Rückgabe umgehend durch einen Sachverständigen feststellen lassen. Damit ist der Beweis für den Zustand der Mietsache gesichert, die Instandsetzung und Weitervermietung oder der Verkauf in unrepariertem Zustand schaden dann nicht.

Wenn der Vermieter erst objektive Informationen von außen einholen muss, auf deren Liefergeschwindigkeit er – wie bei der polizeilichen Ermittlungsakte üblich – keinen Einfluss hat, wird letztendlich auch der Mieter ein Interesse daran haben, nicht nur zum Zwecke der Hemmung der Verjährung mit einer Klage konfrontiert zu werden.

---

## Impressum

**Herausgeber und Selbstverlag**  
Bundesverband der Autovermieter  
Deutschlands e.V.

Invalidenstraße 34, 10115 Berlin

Tel.: 030-25898945  
Fax: 030-25898999  
E-Mail: [info@bav.de](mailto:info@bav.de)  
Internet: [www.bav.de](http://www.bav.de)

VR 29028B AG Berlin-Charlottenburg  
ISSN: 1869-6031

**Redaktion**  
Michael Brabec  
Invalidenstraße 34  
10115 Berlin

**Anzeigenleitung**  
Maïke Radke  
Invalidenstraße 34  
10115 Berlin

**Erscheinungsweise**  
Vierteljährlich, ca. 20 Seiten  
Auflage: 3500

**Bezugspreis:** 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.  
Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

**Manuskripte:** Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, eingeschlossen die Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.

**Hinweise:** Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.